Beschlussvorlage Stadtvertretung

VO(STV)/11-001 öffentlich

Bebauungsplan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz - Zwischenabwägungs-, Entwurfsund Auslegungsbeschluss

Reratungsfolge	Genlante	Ö/N
Wolfram Wahl		
Bauverwaltung Bearbeiter::	19.08.2021 <i>Einreicher:</i>	
Organisationseinheit:	Datum:	

Stadtvertretung (Entscheidung)	31.08.2021	Ö	
Beratungstoige	Geplante Sitzungstermine	U/N	

Sachverhalt

<u>Hinweis</u>: Die Anlagen dieser Beschlussvorlage wurden entsprechend der Vorstellung im Bauausschuss vom 10.08.2021 aktualisiert. Der Wortlaut dieser Beschlussvorlage ist mit der VO(STV)/117/2021 identisch.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Grundstücks An der B96 5b in Sassnitz geschaffen werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz fasste hierzu in ihrer Sitzung am 30. April 2019 zur Beschluss-Nr. 28-02/19 STV den Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss (Anlage 1 - Beschlussvorlage (ohne Anlagen) mit Beschlussprotokoll).

Daraufhin wurden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dabei wurden Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben.

Herr Thomas Nießen, Billrothstraße 20c in 18528 Bergen auf Rügen erarbeitete daraufhin den anliegenden Abwägungsvorschlag zum Vorentwurf (Anlage 2) und den anliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz (Anlage 3) nebst zugehöriger Begründung, einschließlich des Umweltberichts, (Anlage 4).

Die Stadtvertretung prüft die eingegangenen Stellungnahmen und die darin enthaltenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz. Sie beschließt darüber entsprechend des anliegenden Abwägungsvorschlages (Anlage 2).

Der anliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz (Anlage 3) nebst zugehöriger Begründung, einschließlich des Umweltberichts, (Anlage 4) wird gebilligt.

Auf Grundlage des Entwurfs des Plans nebst zugehöriger Begründung, einschließlich des Umweltberichts, sind die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB wird entsprechend der Anlage 5 zu dieser Beschlussvorlage festgelegt.

Alternative

Die Abwägung zum Vorentwurf wird in anderer Weise vorgenommen.

Der anliegende Entwurf nebst zugehöriger Begründung, einschließlich des Umweltberichts, wird nicht gebilligt und ist zu überarbeiten.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	
☐ Einnahmen	☐ Mittel stehen zur Verfügung
${ m X}$ Keine haushaltsmäßige Berührung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
Bemerkungen:	

Finanzielle Auswirkungen:		X keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden	Haushaltsjahr:	TEUR
Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:	Die Vorhabenträger haben Vertrag die anfallenden Kost Planunterlagen zu übernehm	en für die Erstellung der

Beschlussvorschlag

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz abgegebenen Stellungnahmen und die darin enthaltenen Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden durch die Stadtvertretung geprüft. Die Abwägungsentscheidung darüber wird entsprechend der Anlage 2 zur dieser Beschlussvorlage getroffen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zum Vorentwurf in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz und die zugehörige Begründung, einschließlich des Umweltberichts, werden gemäß Anlage 3 und 4 zu dieser Beschlussvorlage gebilligt.

Auf Grundlage des Entwurfs des Plans nebst zugehöriger Begründung, einschließlich des Umweltberichts, sind die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3

Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB wird entsprechend der Anlage 5 zu dieser Beschlussvorlage festgelegt.

Öffentlichkeitsarbeit:

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag (öffentlich)
2	B-Plan (Teil 1) (öffentlich)
3	B-Plan (Teil 2) (öffentlich)
4	Begründung (öffentlich)
5	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (öffentlich)

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern –Der Amtsleitervom 24.06.2019 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern – Der Amtsleiter -	Die Stadt Sassnitz nimmt gemäß Programmpunkt 3.2.4 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) eine Funktion als Grundzentrum wahr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Stadt Sassnitz / SB Stadtplanung Stadtplanung Stadt Sassnitz / SB Stadtplanung Stadt Sassnitz SB Stadtplanung Stadt Sassnitz SB Stadtplanung Stadt Sassnitz SB Stadtplanung Stadt Sassnitz SB Stadtplanung Stadtplanung	Das Planvorhaben stimmt mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß den Programmsätzen 4.1 (3), 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V, 2016) sowie 4.1 (3) und 4.1 (6) des RREP VP überein. Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

2	Amt Nord- Rügen – Die Amtsvorsteherin – Gemeinde Lohme vom 28.06.2019	Keine Hinweise und Anregungen	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	Amt Nord-Rigge • Erect-Thalmano-Set 37 • 18511 Sagard Amt. Bauumt Herr Wahl Haupstr, 33 18546 Sassnitz Erig: 17 JUL 2019 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 47 "Alte Tanksfelle" der Stadt Sassnitz Sehr geehrter Herr Wahl, in der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahmen der Nachbargemeinden Lohme und Sagard zu o.g. Planung der Stadt Sassnitz. Mit freundlichen Grüßen Anlage	Keine Hinweise und Anregungen	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Absender:		
Amt Nord-Rügen		
Gemeinde Lohme		
E-Thälmann-Str. 37		
18551 Sagard		
Stadt Sassnitz		
Der Bürgermeister		
Hauptstr. 33		
Der Bürgermeister Haupistr. 33 18546 Sassnitz		
Stellungnahme der Gemeinde Lohme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz (Bitte Zutreffendes ankreuzen)		
47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz (Bitte Zutreffendes ankreuzen)		
Towards A. C.		
Zur vorgelegten Planung geben wir unser Einvernehmen		
Envernennen		
7 ur vorgelegten Planung haben wir folgende		
 Zur vorgelegten Planung haben wir folgende Anregungen vorzubringen: 		
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
1.		
2		
3		
 Die vorgelegte Planung wird abgelehnt (Bei Ablehnung bitte eine Begründung beifügen) 		
Abiennung biffe eine Begrundung beifügen)		
As 1 -		
24.06-2018 Klock WDE LOHME		
Datum / Unterschrift/Stempel .		
24.06-2019 Datum Unterschifft/Siempel		
"S vone OMM		
	I .	

3	Amt Nord- Rügen – Die Amtsvorsteherin – Gemeinde Sagard vom 28.06.2019	Keine Hinweise und Anregungen	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	Amt Nord-Rügen • Erest-Thälmann-Str. 37 • 1851 Sagard Ams: Stadt Sassnitz Bauarnt Herr Wahl Hauptstr. 33 18546 Sassnitz Eing. 1.2 JUI 2013 ABT. Z. JUI 2013 ABT. Z. JUI 2013 ABT. Sent Sassnitz Bauarnt Her Zeichen, Ihre Nachricht EIN Zeichen, Ihre Nachricht Eingelichten, Ihre Nachrichten Bauarnt In Auftrag B. Riedel Bauarnt Ante Zeichen, Ihre Nachrichten Eingelichten, Ihre Nachrichten Bauarnt In Auftrag B. Riedel Bauarnt Ante Zeichen, Ihre Nachrichten In Auftrag B. Riedel Bauarnt Ante Zeichen, Ihre Nachrichten In Auftrag B. Riedel Bauarnt In Auftrag Bauarnt In Auftrag Bauarn		
	1		

4	Bergamt Stralsund vom 03.07.2019	Keine Hinweise oder Anregungen	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	Bergamt Stralsund Stadt Sassnitz St		
	Houseworketh: Bergeret Sprakund For. 2001/40/21/0 1 154-08 Streetund Mari. Hiddiblackscastatics.00 Mari. Hiddiblackscastatics.00 Allogeneiro. Diseaschastatics.00 All		

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz 5 und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.06.2019 Durch Planung werden Belange der Bundeswehr Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Infrastruktur Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und berührt, aber nicht beeinträchtigt. Bundesamt für Infrastruktur, Umwer Dienstleistungen der Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland. Infra I 3 Keine Hinweise und Anregungen Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 5463 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Stadt Sassnitz Hauptstraße 33 18546 Sassnitz Nur per E-Mail stadtsanierung@sassnitz.de 45-60-00 /K-I-471-19 28 Juni 2019 Frau Sebastian Anforderung einer Stellungnahme; hier: Aufstellung Bebauungsplan Nr 47 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB BEZUG Ihr Schreiben vom 18.06.2019 - Ihr Zeichen Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sebastian Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift aültia.

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für die Planung benötigen wir frühestmöglich folgende Angaben, gern auch per Mail:

1. einen genauen Parzeillierungsplan des Bebauungsplanes als pdf. Datei

2. die geplanten Wohnungseinheiten (WE) bzw. Geschäftseinheiten (GE) pro Grundstück / Haus

Hauserschift Tschrisk Nederlassung Olit, Devolver Str. 76, 01465 Rüsdeber | Besuchendresse Barther Str. 72, 18437 Strebund Postserschrisk (1059 Devolver)

Factor + 4953 1454 (1059 Devolver)

Factor + 4953 1454

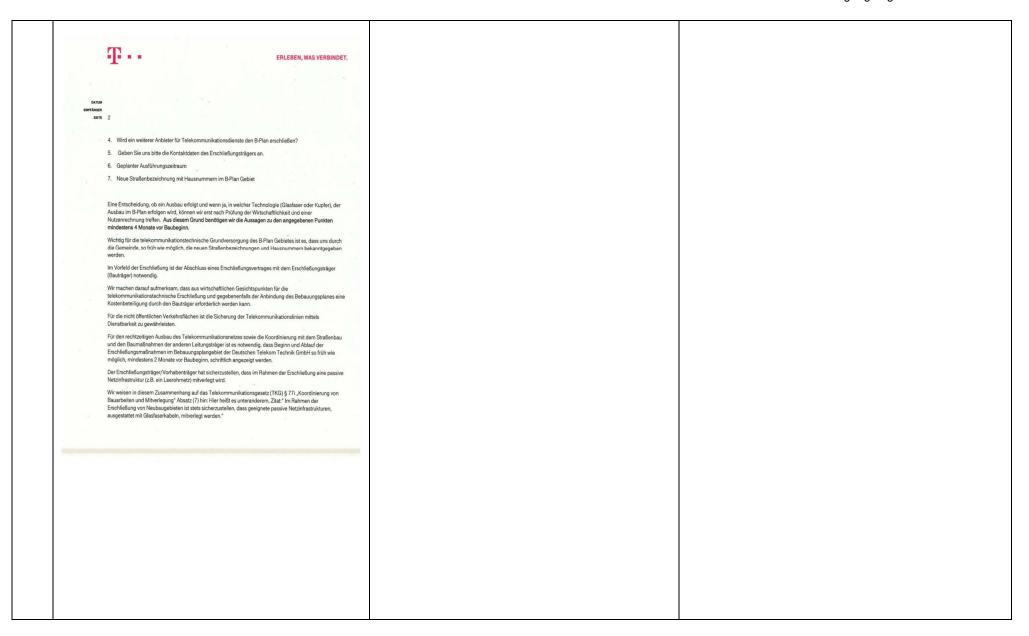
Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

dem beigefügten Plan entnehmen.

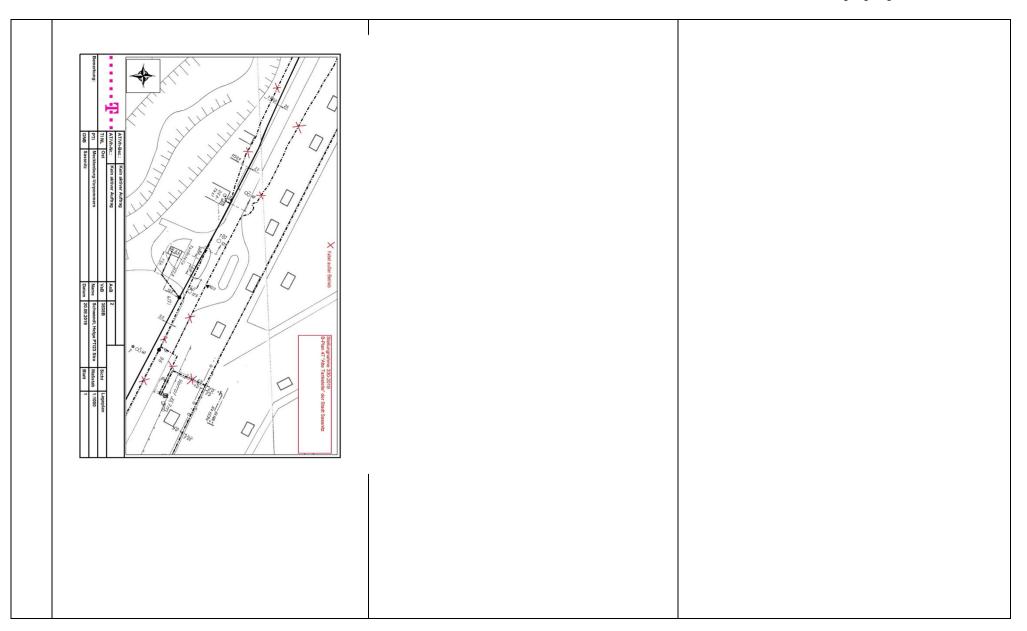
3. Handelt es sich um Wohn- oder Ferienhäuser?

Abwägungsergebnisse 1.TÖB-Runde

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 6 20.08.2019 Planungsbereich befinden sich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Ihrem Telekommunikationslinien der Telekom, deren weiteren Verfahren berücksichtigt. ERLEBEN, WAS VERBINDET. Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Hauptstr. 33 18546 Sassnitz REFERENZEN . 18.06.2019 CHPARTNER PT I 23 PPB 3, Helga Schwandt, 330-2019 (bitte stets angeben) 030 8353 79533, E-Mail: Helga.Schwandt@telekom.de DATUM 20.08.2019 BETRIFFT Aufstellung B-Plan Nr. 47 "Alte Tankstelle" Stadt Sassnitz Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.







E.DIS Netz GmbH vom 20.06.2019 7 Im Randbereich (außerhalb des Plangebietes) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im verlaufen Mittelspannungskabel der e.dis Netz weiteren Verfahren berücksichtigt. GmbH und eine Transformatorenstation, die sich e.dis nicht im Eigentum der e.dis Netz GmbH befindet. E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Eine ausreichende Versorgung kann durch Stadt Sassnitz auf Rügen STADTVERWALTUNG Bauverwaltung Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestands Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Herr Wahl Putbuser Chaussee 4 Eing.: 28. JUNI 2019 Hauptstraße 33 abgesichert werden. Gegebenenfalls ist die 18546 Sassnitz Errichtung einer neuen Transformatorenstation Bergen Putbuser Chaussee 4 0 2. JULI 2019 OY 18528 Bergen notwendig. 1032 Nils Kunath T 0 3838 816-230 T 0 3838 816-206 Bergen, 20. Juni 2019 Bebauungsplans Nr. 47 nils.kunath @e-dis.de "Alte Tankstelle"der Stadt Sassnitz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Unser Zeichen NR-M-O-Kth Sehr geehrter Herr Wahl, wir bestätigen den Eingang Ihrer mit Mail vom 18.06.2019 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür. Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Im Randbereich aber außerhalb des Bebauungsplans 47 verlaufen Mittelspannungskabel unseres Unternehmens. Desweiteren befindet sich dort eine Transformatorenstation, die sich nicht in unserem Eigentum befindet. Eine ausreichende Versorgung kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden, ggf. ist diesbezüglich die Errichtung einer neuen Transformatorenstation notwendig. Gläubiger Id: DE622220 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE8B160 nerzbank AG

Excision Programmo Constitution for the end end end end end end end end end en		
To gaphorem Zeipwak is dans der orforderlich Leisungsbederf bei um auszundsdam. Dinank könnes die sechtiniste Lösung fengafugt und entgege- chende Kontinungsbete für der Erstellichung oder für Einschenkelitätes ausgericht werden. Bie Fingen wenden Sie sich him zu auszeren Mitarbeiter, Herrn Kounds. Mit finantilitäten Größten E.DIS Neux Ganbil May's Riseifter Nith Kolumb		
Zu gegebreem Zeigusch in dazu der erfonderliche Leinungsbeducht bei uns ausenmolden. Dassel klösens die schmische Löung Gestgelegt und enterprechense Kontenungsbeit für eine Erstellscharg oder für Einzeinschältner ausgenricht werden. Bei Fragen wenden Sie sich bit ein unseren Mitzbeiter, Herm Knunde. Mit freundlichen Gellen E. DIS Neer Grabkt With Knundt Mayk Bisettler Silts Knundt	edis	
Bei Fragen wenden Sie sich bitte au unseren Mitarbeiter, Herm Kunnth. Mit freundlichen Grüßen E.DIS New Grabbt Mayk Bientler Nits Kunnth	CIGIZO	
Bei Fragen wenden Sie sich bitte au unseren Mitarbeiter, Herm Kunnth. Mit freundlichen Grüßen E.DIS New Grabbt Mayk Bientler Nits Kunnth	Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entspre- chende Kostenangebote für eine Erschließung oder für Einzelanschlüsse aussereicht werden.	
Mit from flichen Grüben E DIS Next Cambil Angle Biertler Nils Kunath		
EDIS Netz GmbH **Desplit Hes States** May & Biettler Nils Kunath **Nils Kunath** **Nils		
Mayk Bolester Nits Knowth		
	10	
	Mark Brother Nile Knorth	
	May K Ducked Mili Kullati	
	a a	
	2/2	

EWE Netz GmbH vom 18.06.2019 8 die Grundstücke zur Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bevor Bebauung freigegeben werden, muss dafür gesorgt werden, dass die Versorgungsträger der zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen **EWEnet** Arbeiten ausführen können. EWE NETZ GmbH Rotenseestr. 48 | 18528 Bergen Eine Überbauung der Anlagen der EWE Netz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stadtverwaltung Sassnitz Hauptstraße 33 99 Tel 03838 8009430 | Fav 03838 8009449 GmbH ist unzulässig. @ joerg.depke@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de STADTVERWALTUNG S.SSNITZ Ihr Ansprechpartner: Jörg Depke Ihre Zeichen/Nachricht: 18.06.2019 Eing.: 04. JULI 2019 8 5. JULI 2019 1070 04 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz 3. Juli 2019 Sehr geehrte Damen und Herren. vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens. Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u.a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die FWF NFTZ GmbH festzulegen Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig. tonget hastbastnere, the Government general managers at unabages.

Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber dem vorstehenden B-Plan "47".

Die EWE NETZ GmbH plant im Zuge des Bauvorhabens, die Mitvelegung von Erdgasverteilnetzleitung. Wir bitten Sie, dieses im Plangenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung! Freundliche Grüße lörg Deoke

Handwerkskammer Ostmecklenburg-9 Vorpommern vom 12.07.2019 Keine Hinweise oder Anregungen Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Stadt Sassnitz Herr Wahl Hauptstraße 34 18546 Sassnitz 12.07.2019 WF-Scha Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz Sehr geehrter Herr Wahl, vielen Dank für die zugesandten Unterlagen. Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind. Mit freundlichen Grüßen Hauptverwaltungssitz Rostock Abt. Wirtschaftsförderung Dipl.-Ing. (FH) J. Schallwig Durchschrift: Kreishandwerkerschaft Rügen-Stralsund-Nordvorpommern DAS HANE WERK

Hauptzollamt Stralsund vom 23.07.2019 10 Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i.V. m. § 1 Anlage C der Verordnung über die Ausdehnung des Hauptzollamt Stralsund ZOLL grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV). BEARBEITET VON Herr ObitZ TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) nur per E-Mail Stadtverwaltung Sassnitz FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAL poststelle hza-stralsund@zoll bund de Hauptstraße 33 DEMAL poststelle hza stralsund@zoil.de-mail.de DATUM 23. Juli 2019 stadtsanierung@sassnitz.de info@sassnitz.de BETREFF Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz Marc Ihr Schreiben vom 18 Juni 2019 02 Z 2316 B - BB 37/2019 - B 110001 (bei Antwort bits Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz folgendes an: Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Ent-Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-Offungazelen: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Beriselending BBK - Filiale Rostock -, IBAN: DE78 13:00 0000 0013 0010 33; BIC: MARKDEF1130 CFN: Buslinie 1 (Dänholm) www.zoll.de

Industrie- und Handelskammer zu Rostock -11 Geschäftsstelle Stralsund vom 18.06.2019 GESCHÄFTSSTELLE STRALSUND Keine Hinweise oder Anregungen Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. STADTVERWALTUNG S \SSNITZ Stadt Sassnitz F-Mail niemann@rostock.ihk.de Bauverwaltung Herr Wahl Eing.: 22. JULI 2019 0381/338 - 822 0381/338 - 809 2 3. JULI 2019 18.07.2019 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz Sehr geehrter Herr Wahl, Sie übergaben uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz zur Stellungnahme. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind. Mit freundlichem Gruß Zertifiziert durch Certoua nach DIN EN ISO 9001:2015

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-12 Vorpommern - Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 24.06.2019

> Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation. Vermessungs- und Katasterweser

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Sassnitz

DE-18546 Sassnitz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255 raumbezug@laiv-mv.de http://www.lverma-mv.de 341 - TOEB201900586

Schwerin, den 24.06.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.47 Alte Tankstelle

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Tonagel

 Vermillung
 00001 588 56906
 Hausamoritt
 LAV. Aberlung 3
 Öffmungsreiten Georformationszereitum
 Barkvertindung
 Deutschlieben

 1 Staffer
 00001 564462-50000
 Lucanises franka 289
 Mr. Cu. 900-1-250 Uhr
 Barkv
 Barkvertindung
 Deutschliebende Bründestalt

 Beilnicht
 Leven Hermann
 Fr. 900-1-220 Uhr
 Barkv
 DEFF 195 00000010 0019015
 DEFF 195 0000010 0019015

 Beilnicht
 Leven Hermann
 Amerikanis
 Fr. 900-1-220 Uhr
 Barkv
 DEFF 195 00000010 0019015

 Berling
 Amerikanis
 Barkv
 DEFF 195 00000010 0019015
 Barkv

 Berling
 Berling
 Barkv
 DEFF 195 00000010 0019015
 Barkv

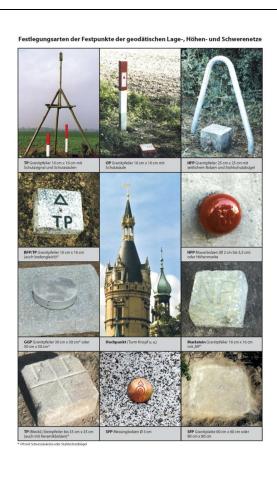
 Berling
 Berling
 Barkv
 DEFF 195 00000010 0019015
 Barkv
 DEFF 195 00000010 0019015

Im angegebenen Bereich befinden sich keine geodätischen Festpunkte amtlichen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bitte beteiligen Sie die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungsund Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Merkb	latt	
über die Bedeutung	und Erhaltung	
der Festpunkte der amtlichen geodätisch	en Lage-, Höhen- und Schwerenetze	
1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte	mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Ver-	
(GCP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zusehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentime- tergemadigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie	messungsgesetz - GeoVermG M-V)* vom 16. Dezember 2010 (GVOBLM-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachtere	
deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentime- tergenaufgkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie		
bilden die Grundlage f\(\tilde{a}\) in alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung) und Liegenschaftskatastr\(\tilde{a}\), aber auch f\(\tilde{a}\) rechnische und wissenschaftliche Vermessungen.	 Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbau- berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungs- 	
und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, des-	 Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbau- berechtigte u. 3) häben das Ein-bzw. Anbringen von Vermessungs- marken (z. B. Pfeller oder Bizken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermes- sungssipalen Bir die Dauer von Vermessungsstehet nz dudden. 	
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, des- sen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen	sungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken	
sen Kopi ca. 15 cm aus dem Erdeich herausz agi. In Ausnahmeldlen kann der Pfeller auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeller haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemelßleitem föreuz oder Keramikholzen. Auf der	Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Brief- kästert, Lampen o. a. über HFP, weil daduch das lotrechre Aufstellen	
	kästen, Lampen o. ä. über HFP; weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.	
in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FE, AF oder FW gekennzeichnet. In	Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden	
in Südrichtung die Buchstaben, IP* eingemeißelt. Andere Pfeler sind mit den Buchstaben Q. Fr. AF oder FW gekenrzeichnet. In Ausnahmeßlän gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Pfastikkegel mit Z.) und TP. Keramikobzen u. a.).	 Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unwerzüglich der Vermessungs- und Geeinformations- behörde (siehe unten) mitzutellen. Dieses gilt z. B., wenn Tölle des 	
	Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP be- stimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umge-	
Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm - oder Antennemastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt	Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP be- stimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umge- baut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-Autobahn-Eisenbahn-, Bohr- und Kabelleitungsbau.	
bei Vermessungen dienen.	Erkenst ein Eigenführer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermes- sungsmaken bereits verlorengegangen, schadhalt, nicht mehr er kenbba oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.	
 Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenzuigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im anttlichen Höhen- bezugsystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für 		
bezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. tessowa-	 Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der 	
groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topogra- phische Vermessungen, klebend arstellungen in Karten, Höhen- festlegungen von Gebäuden. Straßen, Kanälen u. a., auch für die	kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h, halten Sie bei Ihren Arbeiten min- destens 1 m Abstand vom Festpunkt Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße	
Beobachtung von Bodensenkungen. Als MED dienen Metallheiten (Meuschelsen Möhenmerken): Sie	Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermes-	
res s'er veeren wekenhoodert ; juradetvouert, 'roteelina kee'n j. ste werden vezuugsweise in Mauter werk besonders stabilise 16 Janverke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Mess- latte von 3,10m Höhe; jedezzeit fottecht auf dem Bötzen aufgehalten	sungsmarke stehen, kenntlich gemacht.	
	 Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigent\u00e4mer oder dem Natzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die lanspeutnahme der Schutzl\u00e4nder insteben, kann eine angemes- 	
Im unhehauten Gelände sind die Bolten an Pfeilern aus Granit		
("Pfeilerbotzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 m. x 25 m. und ragen im Hormaffall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind untertiolisch vertmarkt	Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden	
	ist.	
Granitpfeller (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "AP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so ver- markt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.	 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Belahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermes- sungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bötzen) einbiringt, verändert oder 	
3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte. für die mittels	für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermes- nungsmarken (r. B. Pfeiler oder Belten) einbringt verändert oder	
gravmentscher westungen Schwefewerte im anstitutien Schwe- rebezugsystem emittlert wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10 ² m/s ²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche	Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen üb doer mit Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen üb doerbaut, ab- trägt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbulde bis zu 5000 § gealmdet werden.	
Arbeiten, z. B. auch fix Lagratien long and manner constitution of the first Arbeiten and the same fixed first and ΔL . SPF sind mit Messingbolzen (θ) 3 cm mit Aufschrift, SFP* und ΔL). Preliem oder Platten aus Careit vermark. The Standort be befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen.		
Pfellern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden	 Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ih- re Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragen eine Vermes- sen der der der der der der der der der der	
aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, be- hindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x	sungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Bigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird	
nindern aber nicht den Verkehr. Die ciränitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich	daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kennt-	
Dreeck \triangle gekennzeichnet. Im Kopt der Grantpleiler belindet sich ein flacher Bolzen.	daher empfohlen. In ihrem eigenen Interesse die Punkte so kennt- lich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Fedbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten,	
 Gesetzliche Grundlage f	die Vermessungsmarken zu beachten.	
Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinfor-		
Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Ve	rpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder	
SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben		
Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und G		
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 289 Telefon 0.385 588-56312 deef 588-56267 Tel	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen 19059 Schwerin	
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Tel E-Mail: Raumbezu Internet: http://www	rfax 0385 588-56905 oder 588-48256260 g⊕laiv-nw.de	
Herausgeber: ○ Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	Druck: Landesamt für innere Verwaltung	
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014	Mecklenburg-Vorpornmern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin	



13 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern vom 24.07.2019



Nach Ansicht des LUNG ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans die Lärmsituation zu untersuchen.

Das LUNG weist darauf hin, dass es hinsichtlich des Verkehrslärms zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die schützenswerte Bebauung kommen kann.

sind Nach Ansicht des LUNG die Geräuschimmissionen hinsichtlich des Straßenverkehrs Rahmen im einer Schallimmissionsprognose auf Basis der DIN 18005- 1 Schallschutz im Städtebau Verbindung mit der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) zu beurteilen.

Es wird um eine Übergabe des Gutachtens an das LUNG zwecks Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

Immissionsschutzgutachten in Auftrag gegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

14 Landesforst Mecklenburg- Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand Forstamt Rügen vom 28.06.2019





Forstamt Rügen Forstamt Rügen • Pantow 13• 18528 Zirkow STADTVERWALTUNG abbeitet von: Frau Hinte Stadtverwaltung Sassnitz Hauntstraße 33 Eing.: 03. JULI 2019 18546 Sassnitz ruegen@lfoa-mv.de 7444.382 Pantow, den 28. Juni 2019 1064 04

Bebauungsplan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz

Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Ihre Unterlagen vom 18.06.2019, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Klemens

südlich an das Flurstück 80/11 der Flur 5 in der Gemarkung Lancken, das Hauptbestandteil des o. g. B-Planes ist, befindet sich unmittelbar angrenzend Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Eine Karte mit der südlichen Waldgrenze liegt der Stellungnahme

Der nach § 20 Landeswaldgesetz vorgesehene Waldabstand von 30 m wird wesentlich unterschritten. Nach der Planzeichnung Teil A beträgt der Abstand zwischen dem Wald und dem Baufeld nur 8 m. Nach den Festsetzungen, der Art der baulichen Nutzung ist ein Mischgebiet vorgesehen, das unter anderem auch dem Wohnen dienen kann. Nach § 3 der Waldabstandsverordnung M-V² ist das forstbehördlich nicht genehmigungsfähig. Das trifft auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, wie z. B. in Gewerbebetrieben mit Büros und Geschäftsräumen üblich, zu. Damit wäre die Fläche nur für Lagerzwecke bzw. – hallen o. ä. nutzbar.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird zum vorliegenden B-Plan nicht erteilt

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

25 Pries

Forstamtsleiterin

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung; § 3 geänder durch Arfikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219)

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBL M-V 2005 S 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBI. M-V S. 601)

Südlich an das Flurstück 80/11 der Flur 5 in der Gemarkung Lancken, das Hauptbestandteil des o.g. Plangebietes ist, befindet sich unmittelbar angrenzend Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V.

Der nach § 20 Landeswaldgesetz vorgesehene Waldabstand von 30 m wird wesentlich unterschritten. Nach der Planzeichnung Teil A beträgt der Abstand zwischen dem Wald und dem Baufeld nur 8 m. Nach § 3 Waldabstandsverordnung M-V ist forstbehördlich nicht genehmigungsfähig.

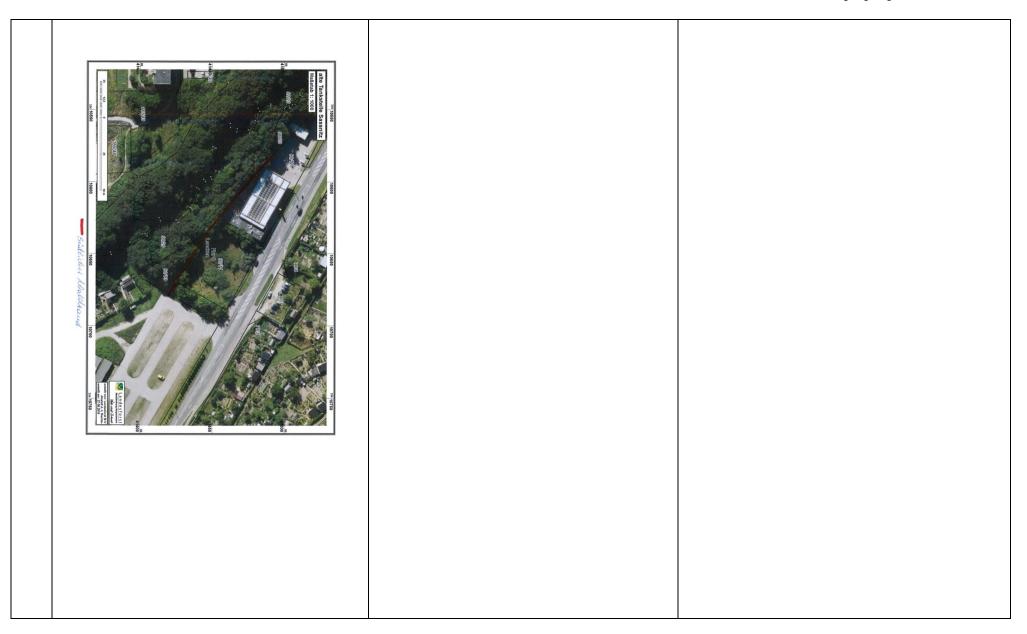
Das trifft auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu, sodass die Fläche nur für Lagerzwecke bzw. -hallen o.Ä. nutzbar wäre.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird zum vorliegenden B-Plan nicht erteilt.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im weitern Verfahren berücksichtigt.

Im Zuge der erfolgten Abstimmungen wurde bestimmt, dass innerhalb des 30 m Waldabstandes nur Lager, Lagerhallen und Lager- bzw. Parkplätze baulich zulässig sind.

Grenze für die Bestimmung des Waldabstandes ist die Flurstücksgrenze des Flurstückes 80/11



Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat vom 21.08.2019



Textliche Festsetzungen:

In Teil B- Text unter Punkt I.1.1 werden allgemein zulässige Nutzungen ausgeschlossen. Hier gilt der §1 Abs. 5 BauNVO und das sollte auch in den textlichen Festsetzungen zum Ausdruck gebracht werden. Hinsichtlich dieser Festsetzung bedarf es entsprechender städtebaulicher Gründe, die eine modifizierte Festsetzung rechtfertigen.

Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Unzulässige Nutzungen sind namentlich zu benennen, da der unsachkundige Bürger nicht erkennen kann, was sich hinter den einzelnen Nummern verbirgt.

Die textliche Festsetzung in Teil B- Text steht mit den Aussagen in der Begründung auf Seite 11 im Widerspruch. Es sollte Bezug auf das Mischgebiet genommen werden und nicht auf besondere Wohngebiete. Es muss sich für eine Art der baulichen Nutzung entschieden werden und eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen vorgenommen und entsprechend gekennzeichnet werden.

Textliche Festsetzungen sind rechtseindeutig zu

Es wird ein Gebietscharakter avisiert, der eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Nutzung durch Wohnen und Gewerbe, welches das Wohnen nicht wesentlich stört, definiert ist. Um das vorhandene Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Sassnitz mit seinen Leitlinien zu respektieren und eine Zersiedelung in den Stadtrandbereich zu verhindern, werden entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen ausgeschlossen.

Unzulässig sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes),6 (Gartenbaubetriebe),7 (Tankstellen) und 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des §4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

10031-19-40 Zudem sind die unzulässigen Nutzungen namentlich zu benennen, da der unsachkundige Bürger nicht erkennen kann was sich hinter den einzelnen Nummern verbirgt. Auch sollte sich die Gemeinde mit den § 6 Abs. 3 BauNVO auseinandersetzen. Die textliche Festsetzung in Teil B-Text steht mit den Aussagen in der Begründung auf der S. 11 im Widerspruch. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan sollte wie angedacht, Bezug auf das Mischgebiet genom men werden und nicht auf besondere Wohngebiete. Die Gemeinde muss sich für eine Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet entscheiden oder eine Abgrenzung unterschiedli-cher Nutzungen vornehmen und diese entsprechend kennzeichnen. Textliche Festsetzungen sind rechtseindeutig zu formulieren. Erforderliche Erläuterungen sind in der Begründung darzulegen (§ 2a BauGB). Gemäß der Begründung werden durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Fachplanungen tangiert. Sollte sich im Laufe des Verfahrens dies anders herausstellen, sind diese in der Planzeichnung und der Begründung nachrichtlich zu vermerken. Zu diesen Planungen zählen u. a. Landschaftsplanungen, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch Ensembles nach Denkmalschutzgesetz M-V. Bei den vorliegenden benannten Fachplanungen handelt es sich um Hinweise und nicht um nachrichtliche Übernahmen. Die Unterlagen sollten dahingehend überarbeitet werden. begründung In der vorliegenden Begründung wird überwiegend die textlichen Festsetzungen Wiederge-geben ohne diese weiter auszuformulieren. Die Begründung darf sich nicht lediglich auf die Wiedergabe des Planinhalts beschränken, sie muss sich mit den einzelnen Festsetzungen konkret auseinandersetzen. Insofern ist die Gemeinde daran gehalten, die städtebaulichen und planungsrechtlichen Zielvorstellungen konkret darzulegen, was mit den einzelnen Festsetzung beabsichtigt wird. Insoweit ist die Begründung zu ergänzen. Es ist fraglich, ob innerhalb der kleinen überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplanes eine Mischnutzung von Gewerbe und Wohnen entstehen kann. Der Gemeinde wird daher empfohlen, sich mit den Möglichkeiten zur Durchmischung des Plangebietes konkre ter zu befassen. Eine quantitative und qualitative Durchmischung des Mischgebietes mit Wohn- und Gewerbenutzung muss gewährleistet werden (so auch BVwerG, B. v. 25.11.1985 - 4 B 202.85-; Urteil v. 21.2.1986 - 4 C 31.83). Gemäß der Begründung unter Pkt. II.1.4 "Überbaubare Grundstücksfläche" soll es möglich sein, im südlichen Teilgeltungsbereich außerhalb der Baugrenze Stell- und Parkplätze zu errichten. Der Gemeinde wird empfohlen, diese Planungsabsicht in der Planzeichnung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" darzustellen. In der Begründung fehlt die ausreichende Analyse und Auseinandersetzung mit dem Grund satz des § 1 Abs. 6 BauGB. Da im Plangebiet an der Ortsdurchfahrtsstraße (B 96) u. a. auch Wohnungen geschaffen werden sollen, muss sich die Gemeinde mit dem Thema Lärmschutz zwingend befassen. Eine Fehlinterpretation des vorliegenden Lärmschutzes bzw. eine gänzlich unterbleibende Auseinandersetzung mit dem Thema führt zu einem fehlerhaften Ab-wägungsergebnis und in der Regel insgesamt zur Unwirksamkeit des Planes. Im Weiteren verweise ich auf die Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme. Planzeichnung Die Übersichtskarte im Plankopf ermöglicht keine schnelle und treffende Verortung des Plangebietes, daher sollte der Maßstab angepasst werden.

formulieren. Erforderliche Erläuterungen sind in der Begründung darzulegen (§ 2a BauGB).

Gemäß der Begründung werden durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Fachplanungen tangiert. Sollte sich dies im Verlauf des Verfahrens anders herausstellen, sind diese in der Planzeichnung und der Begründung nachrichtlich zu vermerken.

Zu diesen Planungen zählen u.a. Landschaftsplanungen, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch Ensembles nach Denkmalschutz M-V. Bei den vorliegend benannten Planungen handelt es sich um Hinweise und nicht um nachrichtliche Übernahmen.

Begründung:

der vorliegenden Begründung werden überwiegend die textlichen Festsetzungen wiedergegeben ohne diese weiter auszuformulieren. Die Begründung muss sich konkret mit den einzelnen Festsetzungen auseinandersetzen. Insofern ist die Gemeinde daran gehalten, die städtebaulichen und planungsrechtlichen Zielvorstellungen konkret darzulegen und was mit den einzelnen Festsetzungen beabsichtigt wird. Die Begründung ist zu ergänzen.

Es ist fraglich, ob innerhalb der kleinen überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplanes eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe entstehen kann. Eine quantitative und qualitative Durchmischung des Mischgebietes mit Wohn- und Gewerbenutzung muss gewährleistet werden (so auch BVwerG, B. v. 25.11.1985 – 4 B 202.85-; Urteil v. 21.2.1986-4C 31.83).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Es gelten hierbei § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 und 7 BauGB. Größe und Umfang des betreffenden B-Plangebietes orientieren sich nach den städtebaulichen Gesichtspunkten und Einzelfallplanungen werden nicht ausgeschlossen, so auch_ BVerwg Beschl. V. 23.6.1992 – 4 B 55.92; Beschl. V. 16.8.1993 – 4 NB 29.93.

10031-19-40

Planzeichenerklärung

Bei der Überschrift der Planzeichenerklärung handelt es sich korrekterweise um die "Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung" und sollte auch so betitelt werden.

Zudem ist die Präambel der Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung wie folgt zu ergänzen:

"Verordnung über die Ausgrbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) Auf Grund des § 2 Abs. 5 Nr. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau."

Die Rechtsgrundlagen der Planzeichenerklärung sind nur auf das Bebauungsplanverfahren abzustellen. Die rechtlichen Grundlagen des Flächennutzungsplanes sind zu streichen.

Angabe der Rechtsnorm
Die Präambel sollte hinsichtlich der rechtlichen Angabe der Baunutzungsverordnung ergänzt werden. Die Präambel ist wie folgt zu ändern

"Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634) und die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL. I S. 3786) sowie die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Al-te Tankstelle" der Stadt Sassnitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Folglich sind die Änderungspunkte der BauGB-Novelle 2017 (u. a. Auslegung für mindestens 30 Tage, Einstellen in das Internet) im weiteren Verfahren zu beachte

Des Weiteren sind die Verfahrensvermerke mit der Angabe "örtliche Bauvorschriften" entsprechend zu ergänzen.

....und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften..."

In den Verfahrensvermerken fehlt gänzlich der Verweis auf das Einstellen in das Internet

Der § 84 Abs. 1 LBauO M-V, Ordnungswidrigkeiten, ist als Hinweis mit aufzunehmen, da wie bereits im oberen Absatz beschrieben nach § 86 LBauO M-V örtliche Bauvorschriften getrof fen werden.

Folgende formelle Belange sollten seitens der Gemeinde geprüft werden, da sie zu einer Wiederholung von Verfahrensschritten führen können:

Gemäß der Begründung unter Pkt. II.1.4 "Überbaubare Grundstücksfläche" soll es möglich sein, im südlichen Teilgeltungsbereich außerhalb der Baugrenze Stell- und Parkplätze zu errichten. Es wird empfohlen, diese Planungsabsicht in der Planzeichnung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" darzustellen.

In der Begründung fehlt die ausreichende Analyse und Auseinandersetzung mit dem Grundsatz des § 1 Abs. 6 BauGB. Da im Plangebiet an der Ortsdurchfahrtstraße (B96) u.a. auch Wohnungen geschaffen werden sollen, muss sich die Gemeinde mit dem Thema Lärmschutz zwingend befassen.

Planzeichnung:

Die Übersichtskarte im Plankopf ermöglicht keine Verortung schnelle und treffende Plangebietes.

Planzeichenerklärung:

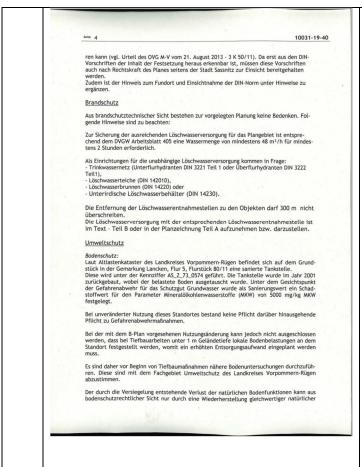
Überschrift Betitelung der Planzeichenerklärung mit "Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung"

Ergänzung der Präambel der Planzeichenerklärung wie folgt: "Verordnung über die Ausarbeitung Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung- PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.



Auf Grund des § 2 Abs. 5 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau."

Die Rechtsgrundlagen der Planzeichenerklärung sind nur auf das Bebauungsplanverfahren abzustellen. Die rechtlichen Grundlagen des Flächennutzungsplans sind zu streichen.

Angabe der Rechtsnorm:

Die Präambel sollte hinsichtlich der rechtlichen Angabe der Baunutzungsverordnung ergänzt werden. Die Präambel ist wie folgt zu ändern: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (Bau GB) in der fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) und die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI, I S. 3786) sowie die Landesbauordnung in der fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVoBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVoBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom Die Satzung des bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen,"

Folglich sind die Änderungspunkte der BauGB-Novelle 2017 im weiteren Verfahren zu beachten.

Des Weiteren sind die Verfahrensvermerke mit der Angabe "örtliche Bauvorschriften" entsprechend zu ergänzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Seite 5 10031-19-40

Bodenfunktionen durch Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert werden. Es sind Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu prüfen und festzulegen.

Immissionsschutz

In der vorliegenden Planung gibt es keine Ausführungen zum Immissionsschutz. Aufgrund des Straßenverkehrslärms durch die B 96 im Bebauungsplangebiet sind hier Betrachtungen notwendig.

Nach überschlägiger Berechnung auf der Grundlage der DIN 4109 liegt das gesamte Baufenster im Lärmpgediereich IV. Dies ist in der Planzeichnung darzustellen und das erforderliche resuttlerende Schalldämmmaß der Außenbauteile Ifür Auferthaltsräume in Wohnungen sowie Büroräume im Textteil festzusetzen, Andernfalls sind gesunde Wohnverhältnisse inch gewährleiste.

Wasserwirtschaft

Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzgebiete nicht berührt.

An der südwestlichen Plangrenze verläuft der Graben Z 86 (Tribber Bach) mit einem ausgeprägten Kerbtal. Der für die Unterhaltung und insbesondere für die Gewässerendstreifen beträgt 10 Meter, bemessen ab der Böschungsoberkante notwendige Gewässerrandstreifen beträgt 10 Meter, bemessen ab der Böschungsoberkante des Vorflutgrabens. Diese Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des 13 8 Ms. 3 Satz 2 Nr. 2 und/oder 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach kann die zuständige Behörde (hier untere Wässerbehörde des Lk VR) im Außenberich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichen von Satz 1 (dort 5 Meter) festsetzen oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstells Gewässerstreifen in einer angemessenen Breite Festsetzen.

Der Unterhaltungspflichtige für dieses Gewässer II. Ordnung ist der Wasser- und Bodenverband "Rügen", Bahnhofstraße 6, 18528 Sehlen (WBV).

Bekannt ist, dass in dem Bereich des Tribber Bachs der Böschungsbereich instabil ist und es zu Böschungsabbrüchen kommen kann.

Der Gewässerrandstreifen ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Zäune, Pfähle, PKW- Stellflächen, Nebengebäuden u. ä) freizuhalten. Zum Zwecke der störungsfreien Gewässerbewirtschaftung können durch den WBV weitergehende Forderungen (z. B. Bepflanzungsverbot bzw. ein breiterer Unterhaltungsstreifen aufgemacht werden, welche in den Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen unbediehtigen sinde in den Festsetzungen und zeichkritigen sind.

Das Bebauungs- und Bepflanzungsverbot innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in der Satzung verbindlich festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass in den meisten Fällen, die Böschungsoberkante nicht mit den Flurstücksgrenzen identisch ist und erst durch eine Vermessung genau bestimmbar ist.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) zu realisieren. In den Verfahrensvermerken fehlt gänzlich der Verweis auf das Einstellen in das Internet und ist somit zu ergänzen.

Der § 84 Abs. 1 LBauO M-V, Ordnungswidrigkeiten, ist als Hinweis mit aufzunehmen, da nach § 86 LBauO M-V örtliche Bauvorschriften getroffen werden.

Formelle Belange, die geprüft werden sollten, da sie zu einer Wiederholung von Verfahrensschritten führen können:

Die textlichen Festsetzungen besitzen als wesentlichen Inhalt DIN- Vorschriften. Die Gemeinde muss auf Möglichkeit der Einsichtnahme der DIN in der entsprechenden Bekanntmachung hinweisen und diese auslegen.

Wenn dies nicht zutrifft, stellt dies einen beachtlichen Fehler dar, welcher zur Unwirksamkeit des Planes führen kann (vgl. Urteil des OVG M-V vom 21. August 2013 – 3K 50/11).

Da erst aus den DIN- Vorschriften der Inhalt der Festsetzung heraus erkennbar ist, müssen diese Vorschriften auch nach Rechtskraft des Planes seitens der Stadt Sassnitz zur Einsicht bereitgehalten werde. Zudem ist der Hinweis zum Fundort und Einsichtnahme der DIN- Norm unter Hinweise zu ergänzen.

Die Planungsunterlagen wurden im Zeitraum vom 24.6.2019 bis einschließlich 26.7.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und ergänzend im vorgenannten Zeitraum in das Internet eingestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berichtigt. Die Angabe zur DIN EN 12056-1 bezüglich der Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Grauwasser wird im Folgenden des Verfahrens herausgenommen.

Schmutz- und Niederschlagswasser Das Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist dem Zweckverband zu überlassen, d. h. Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem). Nach Auskunft des 7WAR ist derzeit ein Neuanschluss an einen öffentlichen Niederschlags wasserkanal nicht möglich, da das Gesamtsystem bereits überlastet ist Derzeit wird ein Niederschlagswasserkonzept für den gesamten westlichen Bereich von Sassnitz erstellt, in deren Ergebnis Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung der Niederschlagswasserbeseitigung erarbeitet werden sollen. Die Versickerung von Niederschlagswasser am Standort kann die Hangstabilität nachteilig beeinträchtigen und ist daher unzulässig. Die Erschließung des B-Plangebietes ist als gesichert zu betrachten, wenn die Niederschlagswasserableitung über einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal sicherge-stellt werden kann. Die Nutzung des Niederschlagswassers als Grauwasser (siehe Pkt. II.2. Stellplätze) ist ebenfalls mit dem ZWAR zu regeln. Das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpomm Rügen ist ggf. zu beteiligen. Für die vorgelegte Planung sind Aussagen zum Gehölzschutz gem. § 18 NatSchAG M-V zu treffen. Hierzu sind Baumart, Standort, Kronenumfang und Stammumfang in 1,30 m Höhe tabellarisch und mit Lageplan zu dokumentieren. Für die vorliegende Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind geeignete Maßnahmen in die Satzung aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf, zu den Anforderunger ausführlich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat, Beschluss vom 08.05.2018, 3 M 22/16), Die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu erfassen, zu bewerten (HzE M-V 2018) und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen Kataster und Vermessung Planzeichnung Teil A Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Flurstücksgrenzen sind durch das hinterlegte Luftbild kaum zu erkennen und werden teil-weise von Planzeichen verdeckt. Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht

Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen zur vorgelegten Planung keine Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Einrichtungen für unabhängige Löschwasserversorgung:

- Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1)
- Löschwasserteiche (DIN 142010)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)

Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten darf 300m nicht überschreiten.

Die Löschwasserversorgung mit der entsprechenden Löschwasserentnahmestelle ist im Text- Teil B oder in der Planzeichnung- Teil A darzustellen.

Umweltschutz:

Bodenschutz

Bei der mit dem B-Plan vorgesehenen Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbauarbeiten unter 1 m Geländetiefe lokale Bodenbelastungen an dem Standort festgestellt werden, womit ein erhöhter Entsorgungsaufwand eingeplant werden muss.

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen durchzuführende Bodenuntersuchungen sind mit dem Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises Vorpommern- Rügen abzustimmen.

Der durch die Versiegelung entstehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht nur durch eine Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Ein Baugrundgutachten zur Sondierung vorhandener Altlasten in tieferen Bodenschichten wurde beauftragt und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

unterschieden. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit des B-Planes empfehle ich nachfolgen Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wirr als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung Unter Punkt 1.1 "Lage des Plangebietes / Geltungsbereich" ist im Absatz zwei die Flurstücksnummer 7/12 in 79/12 zu berichtigen. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet Tiefbau Belange des FG Tiefbau werden durch die Planung nicht berührt. Hinweis: Wegen der vorgesehenen Verkehrsanbindungen an die B 96 ist das Straßenbauamt Stralsund im Planverfahren zu beteiligen. Seitens der Fachabteilungen Bauordnung, Denkmalschutz Verkehrssicherung- und lenkung Mit freundlichen Grüßen Frank-Peter Lender Fachbereichsleiter 3

Wiederherstellung gleichwertiger natürlicher Bodenfunktionen durch Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert werden.

Es sind Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu prüfen und festzulegen.

Immissionsschutz:

In der vorliegenden Planung fehlen Ausführungen zum Immissionsschutz. Aufgrund des Straßenverkehrslärms durch die B96 im Bebauungsplangebiet sind hier Betrachtungen notwendig.

Nach überschlägiger auf der Grundlage der DIN 4109 liegt das gesamte Baufenster im Lärmpegelbereich IV. Die ist in der Planzeichnung darzustellen und das erforderliche resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile für Aufenthaltsräume in Wohnungen sowie Büroräume im Textteil festzusetzen. Andernfalls sind gesunde Wohnverhältnisse nicht gewährleistet.

Wasserwirtschaft:

Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzgebiete nicht berührt.

An der südwestlichen Plangrenze verläuft der Graben Z 86 (Tribber Bach) mit einem ausgeprägten Kerbtal. Der für die Unterhaltung und insbesondere für die Gewässerentwicklung notwendige Gewässerrandstreifen beträgt 10 m, bemessen ab der Böschungsoberkante des Vorflutgrabens. Diese Festsetzung erfolgt auf der

Angesprochene Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden durch eine Eingriffsbilanzierung gem. HzE, 2018 auf Grundlage vorhandener und kartierter Biotoptypen rechnerisch ermittelt und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Ein Immissionsschutzgutachten mit Beurteilung der schalltechnischen Situation im Vorhabengebiet und daraus ableitbare Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse mit schalltechnischer Berechnung ist in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse werden im Folgenden der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Grundlage des § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und/ oder 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach kann die zuständige (hier untere Wasserbehörde des LK- VR) im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichen von Satz 1 (dort 5 Meter) festsetzen oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerstreifen in einer angemessenen Breite festsetzen.

Der Unterhaltungspflichtige für dieses Gewässer II. Ordnung ist der Wasser- und Bodenverband "Rügen", Bahnhofstraße 6, 18528 Sehlen (WBV).

Es ist bekannt, dass in dem Bereich des Tribber Bachs der Böschungsbereich instabil ist und es zu Böschungsabbrüchen kommen kann.

Der Gewässerrandstreifen ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Zum Zwecke der störungsfreien Gewässerbewirtschaftung können durch den WBV weitergehende Forderungen aufgemacht werden. Diese sind in den Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen zu berücksichtigen sind.

Das Bebauungs- und Bepflanzungsverbot innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in der Satzung verbindlich festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

In den meisten Fällen ist die Böschungsoberkante nicht mit den Flurstücksgrenzen identisch und erst durch eine Vermessung genau bestimmbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung ist über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR), Putbusser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen zu realisieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Schmutz- und Niederschlagswasser:

Das Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist dem Zweckverband zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Lt. ZWAR ist derzeit ein Neuanschluss an einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal nicht möglich, da das Gesamtsystem bereits überlastet ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Versickerung von Niederschlagswasser am Standort kann die Hangstabilität nachteilig beeinträchtigen und ist daher unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser wird über ein Speichermedium im Vorhabengebiet gehalten und zeitlich verzögert in den Tribber Bach eingeleitet. Eine Einleitgenehmigung bei der Unteren Wasserschutzbehörde wird dazu beantragt.

Die Erschließung des B-Plangebietes ist als gesichert zu betrachten, wenn die Niederschlagswasserableitung über einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal sichergestellt werden kann.

Die Nutzung des Niederschlagswassers als Grauwasser (siehe Pkt. II.2 Stellplätze) ist ebenfalls mit dem ZWAR zu regeln. Das Gesundheitsamt des Landkreis Vorpommern-Rügen ist ggf. zu beteiligen.

en zum Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Naturschutz:

Für die vorgelegte Planung sind Aussagen zum Gehölzschutz gem. § 18 NatSchAG M-V zu treffen. Hierzu sind Baumart, Standort,

Kronenumfang und Stammumfang in 1,30 m Höhe tabellarisch und mit Lageplan zu dokumentieren.

Für die vorliegende Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind geeignete Maßnahmen in die Satzung aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen.

Die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu erfassen, zu bewerten (HzE M-V 2018) und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Kataster und Vermessung:

Planzeichnung Teil A

Die vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Flurstückgrenzen sind durch das hinterlegte Luftbild kaum zu erkennen und werden teilweise von Planzeichen verdeckt. Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden.

Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Angesprochene zu erwartende Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gem. HzE, 2018 auf Grundlage vorhandener und kartierter Biotoptypen ermittelt und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berichtigt.

Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit des B-Planes wird folgendes Verfahrensvermerk empfohlen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

"Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am Wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

...., den

ÖbVI oder Landkreis Vorpommern- Rügen FD Kataster und Vermessung"

Begründung

Unter Punkt 1.1 "Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich" ist im Absatz zwei die Flurstücksnummer 7/12 in 79/12 zu berichtigen. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.

Tiefbau:

Belange des FG Tiefbau werden durch die Planung nicht berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 15.07.2019

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Eing.: 17. JULI 2019 03843 / 777-6168 Sandra Kuehle@staluvp.mv-regieru tvon: Fr. Kühle then: StALUVP12/5122/VR/132/19 Stadt Sassnitz Hauptstraße 33 Stralsund, 15.07.2019

Aufstellung des BBP Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde der Entwurf des BBP Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz zur Stellungnahme übergeben.

Gewässer erster Ordnung befinden sich nicht im Planungsbereich. In der Zuständigkeit des StALU VP befindliche wasserwirtschaftliche Anlagen sowie durch das StALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Zu dem Bereich Altlasten und Bodenschutznehme ich wie folgt Stellung: Im Januar 2002 fanden auf dem Grundstück Rückbauarbeiten und ein begrenzter Bodenaustausch statt. Dabei wurde die Tanktechnik geborgen und mit Schadstoffen (Mineralölkohlenwasserstoffen – MKW und aromatischen Kohlenwasserstoffen – BTEX) stark kontaminierte Bodenpartien wurden ausgebaut und entsorgt. Der Bodenaustausch hat die Kontaminationsherde im Wesentlichen beseitigt, lediglich im Bereich der ehemaligen Dieselkraftstoff-Betankung verblieb ein kleiner Kontaminationsherd (ab ca. 2 m unter GOK) von max. 20 m³. Die an der Sohle der damaligen Baugrube ermittelte Schadstoffkonzentration lag bei ca. 5.000 mg MKW/kg (TS). - Nach der Sicherungsmaßnahme 2002 hat keine weitere Überwachung des Bodenzustandes oder des vor Ort anfallenden Sickerwassers stattgefunden.

Infolge der geplanten Nutzungsänderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbauarbeiten lokale Bodenbelastungen aufgeschlossen werden. Abhängig von der Gründungsart der Gebäude muss ggf. mit kontaminierten Bodenaushub gerechnet werden. Aus diesem Grund sind die Tiefbauarbeiten durch ein altlastenerfahrenes Ind. Büro fachqutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-

Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund

Gewässer:

Gewässer erster Ordnung befinden sich nicht im Planungsbereich. In der Zuständigkeit des StALU VP befindliche wasserwirtschaftliche Anlagen sowie durch das StALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Altlasten und Bodenschutz:

Infolge der geplanten Nutzungsänderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbauarbeiten lokale Bodenbelastungen aufgeschlossen werden. Abhängig von der Gründungsart der Gebäude muss ggf. mit kontaminiertem Bodenaushub gerechnet werden. Aus diesem Grund sind die Tiefbauarbeiten durch ein altlastenerfahrenes Ing.-Büro fachgutachterlich zu begleiten und dokumentieren.

Anforderungen eine geordnete (Beprobungsumfang, Abfallbeseitigung Entsorgung, etc.) legt der zuständige Landkreis Vorpommern-Rügen fest.

Hinweis:

In einer Entfernung von ca. 840 m in südöstliche befindet Richtuna sich die genehmigungsbedürftige Räucheranlage Rügen Fisch AG. Ich weise daraufhin, dass es trotz Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und Immissionswerte gemäß **GIRL** M-V zu Lärmund Geruchwahrnehmungen im Plangebiet kommen kann. Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung mit aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Verfahren weiteren berücksichtiat. Das Geruchsgutachten der Stadt Sassnitz dazu liegt vor und entsprechend daraus abgeleitete Resultate mit Wirkung für den B-Plan in die Begründung aufgenommen.

Abfallrecht: Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Die Anforderungen an eine geordnete Abfallbeseitigung (Beprobungsumfang, Belange des Abfallrechts bestehen keine weiteren Verfahren berücksichtigt. Entsorgungsweg etc.) legt der zuständige Landkreis Vorpommern-Rügen fest. Hinweise. ninwes.
Die vorliegende Dokumentation zum Rückbau (Sanierungsbericht, BGI 11.02.2002) kann im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern eitgesehen oder kopiert werden; sie liegt auch beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen in Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange in in altromater worde dauteit client der Wor meilletin Fach zu Verleterforten delta ge-des anlagenbezogenen immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. In einer Enffernung von ca. 484 m in südöstliche Richtung befindet sich die genehmigungsbedürftige Räucheranlage der Rügen Fisch AG. Ich weise daraufhin, dass es trotz Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und Immissionswerte gemäß GIRL M-V es zu Lärm- und Geruchwahrnehmungen im Plangebiet kommen kann. Ich empfehle einen entsprechenden Hinweis in die Begründung mit aufzunehmen. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen Mit freundlichen Grüßen

17 Straßenbauamt Stralsund vom 22.07.2019

Straßenbauamt Stralsund



Stadtverwaltung Sassnitz

Stadtverwaltung Sassnitz

Hauptstraße 33

STADTVERWALTUNG
S SSNITZ

Eing. 24 JUL 2019

Apr.

STADTVERWALTUNG
S SSNITZ

Figure 24 JUL 2019

STADTVERWALTUNG
S SSNITZ

Figure 2019

STADTVERWALTUNG
S STADTVERWALTUNG
S SSNITZ

Figure 2019

S STADTVERWALTUNG
S SSNITZ

FIGURE 20

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

 $\label{eq:mirden} \mbox{Mit dem Schreiben vom 18.06.2019 "übersandten Sie mir den Vorentwurf des o. g. Bauleitplanes einschließlich Begründung mit der Bitte um Stellungnahme.$

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Alte Tankstelle" nehme ich wie folgt Stellung:

Es ist vorgesehen, das Plangebiet verkehrlich über eine Ein- bzw. Ausfahrt im Einrichtungsverkehr ausgehend von der B 96 zu erschließen.

tungsverkehr ausgehend von der B 96 zu erschließen.
Dieser geplanten Verkehrserschließung wird nicht zugestimmt.

Da kein Linksab- bzw. Linkseinbiegen möglich ist, ist davon auszugehen, dass die im Erschließungsbereich vorhandene Sperfläche verkehrswidrig überfahren wird. Dadurch wird die Verkehrssicherheit auf der B 96 gefährdet.

Es ist zu prüfen, inwieweit die an das Plangebiet angrenzende Zufahrt zum Pakrplatz für die Verkehrserschließung des Plangebietes genutzt werden kann.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.

m Auftrag

Peter Pfannkuchen

Verteiler: 1 x Empfänger 1 x 204a

> Straßenbauamt Greifswalder Chaussee 63

Telefon: 03831 274-0 Telefax: 03831 274-200 E-Mail: sba-hst@sbv.mv-regierung.de Der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über eine Ein- bzw. Ausfahrt im Einrichtungsverkehr ausgehend von der B 96 wird nicht zugestimmt.

Da kein Linksab- bzw. Linkseinbiegen möglich ist, ist davon auszugehen, dass die im Erschließungsbereich vorhandene Sperrfläche verkehrswidrig überfahren wird.

Dadurch wird die Verkehrssicherheit auf der B 96 gefährdet.

Es ist zu prüfen, inwieweit die an das Plangebiet angrenzende Zufahrt zum Parkplatz für die Verkehrserschließung des Plangebietes genutzt werden kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Da von einer verkehrswidrigen Handlung per se nicht ausgegangen wird, wird das Vorhabengebiet über eine Rechtsabbiegerspur von der B96, ebenso wie die shell- Tankstelle, erschlossen.

Eine Prüfung der Erschließung über den angrenzenden Parkplatz blieb erfolglos, da sich zwischen dem Flurstück des Geltungsbereiches und dem betreffenden Parkplatz ein weiteres Flurstück (80/13 Flur 5, Gemarkung Lancken) befindet, welches sich in Fremdeigentum befindet.

18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 23.07.2019		
	Von: Koordinationsanfrage Voldsfore Kabel Deutschland « <u>koordinationsanfragen@KabelDeutschland.deg</u> Gesendet: Diemstag. 23. Juli 2019 15-56 An: Wolfram Wald <u>-sodistanterine@Basentr.deg</u> Betteff: Sectionspraintse 2005/05000, V rend VFXO, Sadis Sasentz, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tanistelle" Voldsfore Greibt / Voldsfore Kabel Deutschland Greibt Eckdrift 81 * 10001 Schwerin Statt Staannitz - Herr Wald Haupstrafe 3.3 18646 Sasentiz Zeicher: Netzplanung, Sleilungnahme Nr.: 900768800 Datum: 23.05-20 Sament infloorabilens.com Datum: 23.05-20 Sament infloorabilens.com Statt Sassnitz, Aufstelleng des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tanistelle" Selt geehrte Darnen und Herren, wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 18.06.2019.	Keine Hinweise und Anregungen	Kenntnisnahme
	Eine Ausbauerischeidung trifft Vodafone nach Internen Wetschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubsugsbiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Herbausgsbiet in Verbrachung. Vodafone Ordeh I Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nieubsugsbieten SMU goden von der Verbrachung. Schaft Nürnberg Beschein SMU goden von der Schaft von der Verbrachung von der Ve		
	Freundliche Grüße Vodafone Grüße Vodafone Kabel Deutschland GrübH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift güllig. Interselore zu unzer Pholitier und forviere bar Predandunde nichen die eine gezuggdenz die der Geschertfeunden der innenderenhalte und Mehrvellichen-vergreibenen unter gezu ableitigkeit der gezuggdenz der der der innenderenhalte und Mehrvellichen-vergreibenen unter gezu ableitigkeit der		

19 Wasser- und Bodenverband "Rügen" – Der Verbandsvorsteher – vom 10.07.2019



Keine Bedenken gegen Bebauungsplan

Das B-Plangebiet grenzt direkt an den Graben Z 86 (Tribber Bach).

Der WBV "Rügen" wird in seinem Kerbtal keine Uferbefestigungen für einen B-Plan vornehmen. Bei der Nutzung bzw. Bebauung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass es hier irgendwann zu natürlichen Böschungsabbrüchen kommen wird, welche die nutzbare Fläche des Grundstücks verkleinern.

Aus diesem Grund wird für bauliche Anlagen ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante gefordert.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

20 Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen – Der Verbandsvorsteher – vom 01.07.2019



Trinkwasserversorgung:

Das Trinkwasserversorgungsnetz ist von der nächsten Anschlussmöglichkeit auf dem Flurstück 172/1 für das Plangebiet neu aufzubauen.

Schmutzwasserentsorgung:

Im Bereich der Bundesstraße 96 verläuft ein öffentlicher Schmutzwasserkanal, an den das Plangebiet angeschlossen werden kann. Die innere Erschließung des Plangebietes ist von dort aus neu aufzubauen.

Niederschlagswasserentsorgung:

Der Neuanschluss eines Niederschlagswasserkanals ist unter den bestehenden Bedingungen nicht möglich, da das Gesamtsystem bereits überlastet ist.

Erst mit Umsetzung des neuen Niederschlagswasserkonzeptes für den gesamten westlichen Bereich von Sassnitz können ggf. auch Voraussetzungen für den Anschluss des B-Plangebietes geschaffen werden. Bis dahin ist eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet über die öffentlichen Anlagen nicht möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Nach Abstimmungen mit dem vom ZWAR beauftragten Büro zum Niederschlagswasserkonzept und der Renaturierung des Tribber Baches ist ein Speichermedium für anfallendes Niederschlagswasser auf dem betroffenen Gelände eine Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser aufzufangen und zeitverzögert in den Tribber Bach einzuleiten. Ein Antrag auf Einleitgenehmigung wird diesbezüglich bei der Unteren Wasserschutzbehörde eingereicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Ein Neuanschluss ist unter den bestehenden Bedingungen nicht möglich, da das Gesamtsystem bereits überlastet ist.

Derzeit wird ein Niederschlagswasserkonzept für den gesamten westlichen Bereich von Sassnitz erarbeitet. Im Ergebnis sollen geeignete Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung der Niederschlagsentwässerung einschließlich Tribber Bach vorliegen.

Erst mit Umsetzung entsprechender Maßnahmen können ggf. auch Voraussetzungen für den Anschluss des B-Plangebietes geschaften werden. Bis dahin ist eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet über die öffentlichen Anlagen nicht möglich.

4. Löschwasserversorgung

Mit dem Hydrant am Parkplatz (Hy-Nr. 35262) können maximal 24 m³/h und dem Hydrant am Ende der Klaipedaer Str. (Hy-Nr. 35146) maximal 48 m³/h Lösehwasser bereitgestellt werden (siehe Hydrantenübersichten – dem Bauantl der Stadt Sasnitz am 12,122018 per E-Mail übermittelt). Diese Werte sind als über die Dauer von 2 Stunden verfügbare Lösehwassermengen zur Erstbrandbekämpfung gemäß DVGW – Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 zu verstehen.

Bei höherem Löschwasserbedarf sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

5. Breithandaushau

Seitens des ZWAR ist in der Stadt Sassnitz kein Breitbandausbau geplant. Dort sind bereits andere Firmen gebunden.

6. Allgemeines

Die Kosten für die innere Erschließung und maßnahmenbezogene Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Trink- oder Abwasseranlagen incl. Planungsleistungen (Pkt. 1 bis 3) sind von den Bauherren Erschließungsträgern zu übernehmen.

Diese Maßnahmen sind ggf. in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Die Erschließung von B-Plangebieten erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag___

Dipl.-Ing. Uwe Trefflich Technologe Trinkwasser

<u>Löschwasserversorgung:</u>

Mit dem Hydrant am Parkplatz (Hy- Nr. 35262) können maximal 24 m³/h und dem Hydrant am Ende der Klaipedaer Str. (Hy- Nr. 35146) maximal 48 m³/h Löschwasser bereitgestellt werden (siehe Hydrantenübersichten – dem Bauamt der Stadt sassnitz am 12.12.2018 per E- Mail übermittelt.) Diese Werte sind als über die Dauer von 2 Stunden verfügbare Löschwassermengen zur Erstbrandbekämpfung gem. DVGW – Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 zu verstehen.

Bei höherem Löschwasserbedarf sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Breitbandausbau:

Seitens des ZWAR ist in der Stadt Sassnitz kein Breitbandausbau geplant. Dort sind bereits andere Firmen gebunden.

Allgemeines:

Die Kosten für die innere Erschließung und maßnahmenbezogene Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Trink- oder Abwasseranlagen incl. Planungsleistungen sind von den Bauherren/ Erschließungsträgem zu übernehmen.

Diese Maßnahmen sind ggf. in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stand: 06. Mai 20201

Entwurf der Stadt Sassnitz über den Bebauungsplan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz mit örtlichen Bauvorschriften



Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung

Gemäß PlanzV für die Satzung der Stadt Sassnitz auf Rügen über den Bebauungs-plan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz mit örtlichen Bauvorschriften

(6 5 Abs. 2 Nr. 1, 6 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB -, 66 1 bis 11 der BauNVO)



1.2.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl

2.7 Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 offene Bauweise

3.5 Baugrenze

3.2 nur Einzelhaus zulässig

6 Vorkobrofišeben

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



6.1 öffentliche Straßenverkehrsflächen

6.2 Straßenbegrenzungslinie

6.4 Ein- und Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4.11 und Abs. 6 BauGB)



(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünfläche

15. Sonstige Planzeichen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Planzeichen ohne Normcharakter

Waldabstand gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG MV)

Teil R - Teytliche Festsetzungen

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB I.V.m. §§ 1 bis 23 BauNVO)

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6 & 12 BauNVO)

- L1.1 Art der baufichen Nutzung MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind in einem Abstand von 30 m zum Wald (§20 LWaldG MV): - Geschäfts- und Bürogebäude - sonstige Gewerbebetriebe

- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Lagerhäuser als Gewerbeheirieh

- Einzelhandelsbetriebe Schank- und Speisewirtschaften Betriebe des Beherbergungsgewerber
- Gartenbaubetriebe
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.1. AMB of the faultichen Nutzung
Conditischenzull Refug mehlig 9 fie Abs. 2 Nr. 1 I.V.m. § 19 Abs. 1 BauANVO: 0,60
Matricate 2 And fer Vollgedercosser: II
Ausnahmen nach § 18 Abs. 8 BusANVO sind als weiteres Vollgedchoss zulässig, sown diesse als Staffelgeschoss ausgeführt und und närdestens 2.2 m gegenützer der Auslierenate des deutwirklegenden Geschosses zurückgesetzt ist und maximal 60 % der Fläche des daninter lienenden Geschosses umfasst

1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Garagen, Carports und Lagerplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig, wenn die GRZ

nic'st Uberschriften wid.

Benandige Stell – Med Panjstate sowe nach § 23 Abs. 8 BusAVO sonstige Netomaniagem sind außemato eur (Berbau-baren
Grundstüdsfüchen (Baugerenze) "Lükseig. De zulässige GRZ, dierl durch in § 19 Abs. 4 Satz 1 BusAVO genanter Antenander
Grundstüdsfüchen (Baugerenze) "Lükseig. De zulässige GRZ, dierl durch in § 19 Abs. 4 Satz 1 BusAVO genanter Antenander
BusAuch Antenanderen über Geltstüdsreicht des ist zu einer Desegnetze der GRZ von 6.0 Geltschrichten
BusAuch Antenanderen über Geltsreichen über der Stellen der Stellen gestellt ges

I.4 Stellplätze, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB, § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 86 LBauO MV)

Es git die Stellplatzsatzung der Stadt Sassnitz, die notwendigen und erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz zu schaffen und dauerhalt zu erhalten.

1.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grundrissorientierung der Schlafräume Schlafräume und Kinderzimmer sind nach Südwesten und Südoeten zu orientieren.

Schalpspicimente i üllungspierintikungen
Fassaden bei denne der Burtelburgspogne von >= 4.5 dB/A) in der Nacht überschrüßen werden, sind für Schlafsbarne schallgeladermis Lüfungsanlegen vorzamehen oder est missen im Heinlick auf Schalschatz und Belüfung gelichwerige Maßnahmen
bauschnischer Art durchgeführt werten. Die Schalldämmantorderungen gemäß dem baufichen Schallschutz missen auch bei
Aufrechterhaltung des Minicestühwenbeist eingehalten werden.

sautioner scraissonutz.
Im Plangablet sind und Erichenstellung eines ausreichenden Schallschubtze in den Gebäuden passiver Schallschubtzmaßnehmen in Form vom Mindestanforderungen en die Underdahldemmung vom Außenbautstellen (Fernster, Wände und Däutre ausgebauter Dachregeschose) schubbeddriges Matzungen gem Die 4109 erforderfelt.

erbehandlung Abschnitt A-B. 2. OG/DG

Für den Abschrit A Bir der Branzeichnung sind für des 2. OG/DG entweder schutzwürdige Raumnutzungen auszuschließen, zu öfflinden Fenster nur in Rödutung SW oder 80 zu onlentieren oder ein Staffelgeschoss vorzusehen, welches mindestens 4 m gegentlicher den nordwestlichen Bausprunze zurückwerstett sit.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass durch vorgelagerte Baukörper oder andere pegelmindernde Einflüsse niedrigere Lärmbelestungen auf das jeweils zu genehmigende Bauvorhaben einwirken.

II. Örtliche Bauvorschriften (6 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

II. 1 Dicher
Dicher and nr. ah Sacrigeneigle Sattelücker, Pullsäcker und Flacräsicher mit einer Dachneigung von 1 bis 35 Grad zulläsig
Zullseig and auch Dicher nit einer Dachneigung v. 30 Grad wenn dere mit einer Dachneigung oder Sicherenkodung engelockt
zur Schleigung aus der Dachneidung uns gestellenkodung ung der Sicherenkodung Angelogen Gestellen und der Sicheren und der Si

nz, otropiaceze mit intern dauerhalt gas- und vassendundässigen Oberlächenbelag zu belestigten. Ist aufgrund von technischen Bestimmungen oder bodensphalsalschen Antiderentreinen die Belesting mittels eines gas- und wassendundässigen Oberlächensbergen und der Schalbergen und der Schalb

B.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen und Schriffzüge dürfen nur en der Stillte der Leistung angebraucht werden. Für die festignischten baufüren Nitzungen
Lie jeweis den Werbeanlage oder ein Schriffzug von maximal Zm²mit der Bezachnung der Ernditung zullsaug. Werbeillichen bzw.
Schriftungs sind nur mit einer max. Abmessung von 2.Dm. zullsaug. Werbeanlagen und Schriffzüge eind on anzuenden, dasse se sich nach Form, Midstaud, Herwalder Tiget und Werbeilliche Bezamssen und Bauelle zustenden dem Ernderungsfalls des Gerbaldes unterordnen und sie müssen alle einen einheitlichen Schriftyp aufweisen. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nur bis 1 m unter

Außermandberfahr zu tillstig.
Alle Telle von wirklig zur Gebäudefend angebrachten Worbeanlagen (Ausberr) dürfen nicht mehr als 0,50 m über die Gebäudefend hinaus gegen. Bei Telle von wirklig zur Gebäudefend hinaus gegen. Bei müssen eine Ichte Durchgangshehe von mindestens 3,50 m haben.

1. Bodendenkmalschutz
Für Bodendenkmals, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall die Gurene Derkrantschrützliche der verzeitiglich zu benachtrichtigen. Der Frank und die Fundstelle sind bis zum Entreffen des Matschlers bzw. Bau, Begand des Londesamtes für Bodondenhandpleige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erleicht für Werklage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann für eine fachgereichte Untersuchung im Rahmen des Zumutsberein entsprechend § 11 As. 3 DSerfol M.V. verträngert werden.

2. Bodenstentur. Oberböden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagem und im Baugebiet wieder zu verwenden (§ 202 BauGB). Zudem ist mit dem Grund und Boden gem. § 1 a. Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen und die Versiegelung auf ein Minimum zu.

a. Neurosense.
im Zuge von Base und Unferhalbungsmaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Arterschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen und unzusätzen. Die Zuberschleige Pfüfung des Errertense von Vertodsstneständen I.S.d. § 44 BNatSchG wid im Zuge des Unweitberführs vorgenommen und dargeschen und und zuge des Unweitberführs vorgenommen und dargeschen.

i Gi	A) und Textlichen Festetzungen (Teil B), als	s Satzung beschlossen.	
EF	RFAHRENSVERMERKE		
	Aufgesteilt aufgrund des Aufstellungsbeschli Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufste	usses vom 18.09.2018 Ilungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang amerfolgt.	
	Dis ortoublishe bendrikkindshang des Autolo	in ingovoso is one with a contracting an information of the	
	Asses the state of	Down dates	
٥	Sassnitz, den	Bürgermeister	
		g zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben am	
1	beteiligt worden.		
	κ		
	Sassnitz, den	Bürgermeister	
	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	nach § 3 (1) Satz 1 RauCR ist vom his zum	
	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vombis zumbis zum durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am		
	lassnitz, den	Bürgermeister	
	and the same		
		d sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vomund	
	zur Abgabe einer Stellungna	hme, auch zum Umfang der Umweltprüfung, aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
9	lassnitz, den	Bürgermeister	
	Day hatestarm\(\)(in a Restand in Callumanhor	eich des B-Planes am entspricht dem Inhalt des Liegenschafts-	
		der baufichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.	
	assnitz, den	ÖbVI oder FD Kataster und Vermessung	
S	assnitz, den	ÖbVI oder FD Kataster und Vermessung	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di	ÖbVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di	ÖbVI oder FD Kataster und Vermessung	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange amgeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di	ÖbVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de	
S	assnitz, den Die Stadtverfretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t	ÖbVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange amgeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bürgermeister	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der om	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange amgeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bürgermeister Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung hat in der Zeit n § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden auch ins Internet gestellt. s, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfätz von jedermann schriftlich oder zu, seas Stellungnahmen während der Auslegungsfätz von jedermann schriftlich oder zu	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der om	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
5 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der om	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis nac Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinwei diederschrift vorgebracht werden können, an	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t iassnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis nac Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinwei diederschrift vorgebracht werden können, an	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t iassnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis nac Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinwei diederschrift vorgebracht werden können, an	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S	iassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de zelange am	
S 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis nac bis nac inac inac	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der om	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis. nac bis nach eine Heinel Biederschrift vorgebracht werden können, an assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat a auslegung bestimmt. assnitz, den Die Bladtvertretung der Stadt Sassnitz hat a	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der om	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher t assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis na bis na iassnitz, den Die öffentlich Ausgegung ist mit dem Hinwei Villederschrift vorgebracht werden können, an iassnitz, den Die Staditvertretung der Stadt Sassnitz hat a ausslegung bestimmt. Die Bladrich Ausgegung ist mit Die Behörden und sonstigen Träger öffentlich bigebe einer Stellungnahme aufgefordert we	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der roch bis	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher I assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Belange am	
	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher I assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der om	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher I assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis nabel der Stadt Sassnitz hat di Bie Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat a assnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat a bie Behörden und sonstigen Träger öffentlich bigabe einer Stellungnahme aufgefordert we assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat a bie Behörden und sonstigen Träger öffentlich bigabe einer Stellungnahme aufgefordert we assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di bie Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di geprüft. Das Ergebnis ist r	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	iassnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher f assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der om	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
	iassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher I assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis. na bis. na bis föreffliche Ausgegung ist mit dem Hinwei verstehend vorgebracht werden können, an dassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat a austegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlich bigabe einer Stellungnahme aufgefordert we assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d big Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di geprüft. Das Ergebnis ist r assnitz, den	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen de Belange am	
	iassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher I assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis. na bis. na bis föreffliche Ausgegung ist mit dem Hinwei verstehend vorgebracht werden können, an dassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat a austegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlich bigabe einer Stellungnahme aufgefordert we assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d big Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di geprüft. Das Ergebnis ist r assnitz, den	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnehmen de Belange am	
	iassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat di Behörden und sonstigen Träger öffentlicher I assnitz, den Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der rom bis. na bis. na bis föreffliche Ausgegung ist mit dem Hinwei verstehend vorgebracht werden können, an dassnitz, den Die Stadivertretung der Stadt Sassnitz hat a austegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlich bigabe einer Stellungnahme aufgefordert we assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d big Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat d assnitz, den Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat di geprüft. Das Ergebnis ist r assnitz, den	ObVI oder FD Kataster und Vermessung e vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Belange am	

12 Der B-Plan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.		
		ermeister
3 Die Satzung des B-Plans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am		
		gemeister

STANDORTANGABEN: Sassnitz an der B 96 5b, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück: 80/11 und 79/12 tw.
PLANGRUNDLAGEN: Luftbild GeoPORT.VR Landkreis Vorpommern-Rügen vom 01.03.2019

Übersichtstageplan - Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2018 - ohne Maßstab
Dwasseden Strange Oper Juggeben Strang



Stadt Sassnitz Hauptstraße 34 18546 Sassnitz

1 : 500 Bergen, d. 03.05.2021 Entwurf der Stadt Sassnitz über den Bebauungsplan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz mit örtlichen Bauvorschriften



THOMAS NIESSEN BDLA Landschafts- und Freiraumarchitektur Sportplatzplanung · Bauleitplanung

Dipl.-Ing. Thomas Niessen, Billrothstraße 20 c in 18528 Bergen auf Rügen Telefon +49(0)3838 828520 Fax +49(0)3838 828550 eMail info@niessen-la.de

H/B = 376 / 1080 (0.41m²)

Allplan 2018

Entwurf der Stadt Sassnitz über den Bebauungsplan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz mit örtlichen Bauvorschriften

- BEGRÜNDUNG -

Auftraggeber



Auftragnehmer



Billrothstraße 20 c

18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 03. Mai 2021

Begründung Textliche Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 23 BauNVO)

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6 und 12 BauNVO)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Zulässig sind:

- Lagergebäude als Gewebetrieb

Zulässig sind in einem Abstand von 30 m zum Wald (§ 20 LWaldG MV:

- Geschäfts- und Bürogebäude
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
 Zwecke
- Lagerhäuser als Gewerbebetriebe
- Wohngebäude

Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 BauNVO : 0,60

Maximale Zahl der Vollgeschosse: II

Ausnahmen nach § 16 Abs. 6 BauNVO sind als weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn dieses als Staffelgeschoss ausgeführt wird und mindestens 2,0 m gegenüber der Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist und maximal 66 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses umfasst.

I.2 Bauweise (§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

offene Bauweise

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Garagen, Carports und Lagerplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig, wenn die GRZ nicht überschritten wird.

Ebenerdige Stell- und Parkplätze sowie nach § 23 Abs. 5 BauNVO sonstige Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Die zulässige GRZ, darf durch in § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO genannte Anlage und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zur Obergrenze der GRZ von 0,8 überschritten werden.

Begründung Textliche Festsetzungen

1.4 Stellplätze, privat (§9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB, § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Sassnitz, die notwendigen und erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

1.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grundrissorientierung der Schlafräume

Schlafräume und Kinderzimmer sind nach Südwesten und Südosten zu orientieren.

Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Fassaden bei denen der Beurteilungspegel von >/= 45 dB(A) in der Nacht überschritten werden, sind für Schlafräume schallgedämmte Lüftungsanlagen vorzusehen oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden. Die Schalldämmanforderungen gemäß dem baulichen Schallschutz müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Baulicher Schallschutz

Im Plangebiet sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) schutzbedürftiger Nutzungen gem. DIN 4109 erforderlich.

Sonderbehandlung Abschnitt A-B, 2. OG/DG

Für den Abschnitt A-B in der Planzeichnung sind für das 2. OG/DG entweder schutzwürdige Raumnutzungen auszuschließen, zu öffnende Fenster nur in Richtung SW oder SO zu orientieren oder ein Staffelgeschoss vorzusehen, welches mindestens 4 m gegenüber der nordwestlichen Baugrenze zurückversetzt ist.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass durch vorgelagerte Baukörper oder andere pegelmindernde Einflüsse niedrigere Lärmbelastungen auf das jeweils zu genehmigende Bauvorhaben einwirken.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

II.1 Dächer

Dächer sind nur als flachgeneigte Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 1 bis 35 Grad zulässig. Zulässig sind auch Dächer mit einer Dachneigung < 30 Grad, wenn diese mit einer Dachbegrünung oder Blecheindeckung eingedeckt sind. Zulässig sind auch Kombinationen aus Dachbegrünung und Blecheindeckung. Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von solarer Strahlungsenergie (z.B. Solarzellen, Solarkollektoren u.a. vergleichbare Anlagen) sind auf den Dachflächen mit einer Überdeckung von 100 % der Dachfläche zulässig.

Unzulässig sind glänzende und farbige Dacheindeckungen der Farben weiß, rot, grün, blau und dessen Mischungen.

II.2 Stellplätze

Stellplätze sind mit einem dauerhaft gas- und wasserdurchlässigen Oberflächenbelag zu befestigen. Ist aufgrund von technischer Bestimmungen oder bodenphysikalischen Anforderungen die Befestigung mittels eines gas- und wasserdurchlässigen Oberflächenbelages nicht zulässig, ist das auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser über Versickerungs- und/oder Verdunstungsanlagen zu

Begründung

Textliche Festsetzungen

verwerten. Eine Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Grauwasser entsprechend DIN EN 12056-1 ist zulässig.

II.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen und Schriftzüge dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Für die festgesetzten baulichen Nutzungen

ist jeweils eine Werbeanlage oder ein Schriftzug von maximal $2\ m^2$ mit der Bezeichnung der Einrichtung zulässig. Werbeflächen bzw.

Schriftzüge sind nur mit einer max. Abmessung von 2,0 m zulässig. Werbeanlagen und Schriftzüge sind so anzuordnen, dass sie sich

nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander dem Erscheinungsbild des Gebäudes

unterordnen und sie müssen alle einen einheitlichen Schrifttyp aufweisen. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nur bis 1 m unter

Außenwandoberkante zulässig.

Alle Teile von winklig zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht mehr als 0,50 m über die Gebäudefront

hinaus ragen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 3,50 m haben.

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Bodendenkmalschutz

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Falle ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters bzw. Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren entsprechend § 11 Abs. 3 DSchG M-V verlängert werden.

2. Bodenschutz

Oberböden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden (§ 202 BauGB). Zudem ist mit dem Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen und die Versiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

3. Artenschutz

Im Zuge von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen und umzusetzen. Die überschlägige Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG wurde im Zuge des Umweltberichtes vorgenommen und dargestellt.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I	Ziele	und Grundlagen der Planung	1
	I.1	Lage des Plangebietes / Geltungsbereich	1
	1.2	Planungsziele	4
	1.3	Zusammenhang mit bisheriger Planungen	4
	1.3.1	Erfordernisse der Raumordnung	
	1.3.2	Ableitung aus dem Flächennutzungsplan	5
		Aussagen im Landschaftsplan	
	1.4	Bestandsaufnahme	
	1.4.1	Aktuelle Flächennutzung im Plangebiet	
	1.4.2		
II		tebauliche Planung	
	II.1	Festsetzungen	
	II.1.1	3	
	II.1.2	3	
	II.1.3 II.1.4		
	II. 1.4 II. 1.5		
	II.2	Flächenbilanz	
	II.3	Erschließung	12
	II.3.1	<u> </u>	
	II.3.2	S .	
	III	Auswirkungen	14
	III.1	Auswirkungen auf Natur und Umwelt	14
Αl	obildung	gsverzeichnis	
Αl	obildung	1: Lage des Plangebietes	2
Αl	bildung	2: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 47 "Alte Tankstelle" - Planzeichnung	3
		3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan	
	_	4: Plangebiet in Bezug auf FFH-Gebiet Jasmund	
	_	5: Plangebiet in Bezug auf Nationalpark Jasmund	
	_		
Αl	าทแปแทก	6. Plangehiet in Rezug auf gesetzliche geschützte Riotope	8

I ZIELE UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.1 Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Regional betrachtet, liegt die Stadt Sassnitz im Nordosten der 962 km² großen Insel Rügen und grenzt unmittelbar an die Ostseeküste an. Sassnitz liegt auf der Halbinsel Jasmund und umfasst eine Fläche von 47,07 km²¹. Die Stadt ist geprägt von der malerischen Steilküste / Kreideküste, Bäderarchitektur des 19. Jahrhunderts sowie vom UNESCO Weltnaturerbe Buchenurwälder im Nationalpark Jasmund. Topografisch befindet sich die Stadt auf einer Höhe von 34 m über NHN. Die Entfernung zur Hansestadt Stralsund beträgt zirka 60 Kilometer, die Stadt Bergen auf Rügen ist 20 Kilometer entfernt.

Das Plangebiet im Bereich der Hauptverkehrsstraße "An der B 96" umfasst das Flurstück 80/11, der Flur 5, Gemarkung Lancken sowie einen Teil des angrenzenden Flurstückes 79/12, der Flur 5, Gemarkung Lancken, welcher öffentlichen Straßenverkehrsraum (B 96) darstellt.

Der seit dem Rückbau der Minol-Tankstelle in den 1990er Jahren brach liegende Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 2.825 Quadratmetern. Die Topographie des bestehenden Geländes ist relativ eben. Das Gelände fällt in Richtung des Tribberbaches ab. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: durch den Gehweg / Fahrradweg entlang der Straße "An der B 96" und durch die

Kleingartenanlage des Kleingartenvereins "Lancken" e. V.

Im Osten: durch einen öffentlichen Parkplatz mit älteren Garagenkomplexen

Im Süden: durch den Tribberbach (Graben Z 86); Gewässer II. Ordnung und Gehölzstrukturen

Im Westen: durch die bestehende SHELL Tankstelle mit dazugehörigen technischen Einrichtungen

(Waschanlage, etc.)

_

¹ Vgl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Sassnitz, abgerufen am 12.03.2019 um 8:10 Uhr

Das Gebiet ist auf folgender Abbildung 1 dargestellt:



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 03. Mai 2021 – ohne Maßstab)

Die Planung beruht auf einem digitalen Luftbild (Auszug) aus dem Kartenportal GEODATEN DES LANDKREISES VORPOMMERN-RÜGEN vom 03. Mai 2021.

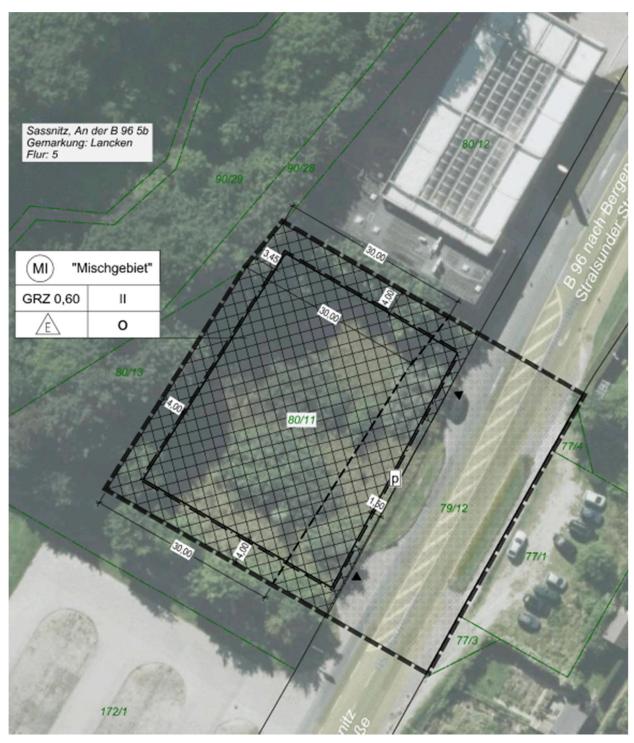


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 47 "Alte Tankstelle" - Planzeichnung (Quelle: BLFA THOMAS NIESSEN, 03. Mai 2021)

I.2 Planungsziele

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes dient der städtebaulichen Ordnung und schafft zugleich eine verbindliche Grundlage für die notwendige Stadtentwicklung im Planbereich.

Mit der Planung soll eine seit mehr als zehn Jahren brach liegende innerörtliche Fläche als Baupotenzial zur Verdichtung des Stadtgebietes genutzt werden, da es sich um eine städtebaulich unbefriedigende Situation im Bereich des Ortseinganges handelt. Mit der Ausweisung als Mischgebiet, private Grünfläche und öffentliche Straßenverkehrsflächen soll diese Fläche wieder einer Nutzung zugeführt werden und Anreiz für potenzielle Bauherren geschaffen werden.

Die städtebauliche Aufgabe des Bebauungsplans besteht in der Einbindung der ungenutzten Fläche in die umgebende Struktur mit Gewerbebetrieben und Wohnbebauung sowie der Abrundung des westlichen Ortseinganges im Stadtteil Lancken der Stadt Sassnitz.

Das Plangebiet ist nicht durch einen Bebauungsplan überplant und auch nicht als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusehen.

Die Festsetzungstiefe wird auf das erforderliche Minimum der Planungsziele beschränkt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB für die "Belange des Umweltschutzes" eine Umweltprüfung durchzuführen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle" eine Umweltprüfung durchgeführt, indem die voraussichtlich auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

I.3 Zusammenhang mit bisheriger Planungen

1.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist die Stadt Sassnitz als Grundzentrum eingestuft, welches ausgewählte mittelzentrale Funktionen wahrnimmt. Diese Funktionsausübung ist gemäß RREP VP für die Region wichtig, da Arbeitsplätze in der Region gesichert, neue geschaffen und Versorgungsangebote für die Bevölkerung bereitgestellt werden. Die weitere Entwicklung dieser Orte wird deshalb unterstützt.²

Das Planungsgebiet ist als Teil der im Zusammenhang bebauter Ortslage Sassnitz als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen.

Die Ortslage liegt außerhalb, jedoch verknüpft mit dem FFH- und EU-Vogelschutzgebiet, sowie Nationalpark im Nordosten der Stadt Sassnitz.

In Sassnitz besteht Anschluss an das regionale Straßen-, das überregionale Schienen- und an das regional bedeutsame Radroutennetz.

•

² Siehe: Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern vom 20. September 2010, S. 34 f.

Nach 4.1 (2) RREP VP soll innerhalb Zentraler Orte eine optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützt werden, sodass die Siedlungsentwicklung eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur fördert.

Grundsätzlich ist nach 4.1 (6) RREP VP der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.

Mit der Umsetzung des Mischgebietes auf einer Brachfläche innerhalb der Stadt Sassnitz wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Die Ziele der Raumordnung widersprechen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht. Die Wichtigkeit der Aktivierung innerstädtischer Baupotenziale ist für Sassnitz von großer Bedeutung.

I.3.2 Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sassnitz mit dem Stand März 2001 stellt für das Plangebiet eine Gemischte Baufläche dar. Die angrenzende Straße ist als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet und soll als solche auch erhalten bleiben.

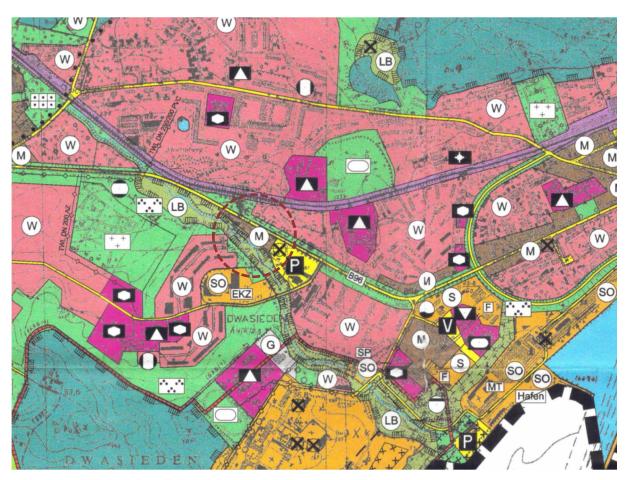


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

(Quelle: B-Planpool. Abruf am 03. Mai 2021 – ohne Maßstab)

I.3.3 Aussagen im Landschaftsplan

Für die Stadt Sassnitz liegt kein Landschaftsplan vor.

I.4 Bestandsaufnahme

I.4.1 Aktuelle Flächennutzung im Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Ortseinganges an der Bundesstraße 96 aus Bergen auf Rügen kommend und ist immissionsrechtlich vorbelastet. Bis zum Anfang der 1990er Jahre wurde das Gelände als Tankstelle durch die "MINOL" genutzt. Nach der Aufgabe der Nutzung wurden das Tankstellengebäude und die dazugehörigen technischen Einrichtungen zurückgebaut. Seitdem ist dieser Bereich ungenutzt und stellt eine städtebauliche Brachfläche dar. Westlich des Plangebietes befindet sich eine neue Tankstelle mit Waschanlage und dazugehörigen technischen Einrichtungen. Das Tankstellengebäude sowie die Waschanlage sind blechgedeckte Flachdachbauten.

Gegenüber, nördlich des Plangebietes befindet sich die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins "Lancken" e. V., welche geprägt ist durch typische Gartenlauben in verschiedenen Bauweisen in Kombination mit Erwerbsgartenbauflächen.

Das Gelände steigt ausgehend von dem Plangebiet in Richtung Norden stark an. In Richtung des Tribberbaches fällt das Gelände ab. Östlich befindet sich eine große Freifläche, die als Parkplatz genutzt wird. Hier befinden sich darüber hinaus eine bereits in die Jahre gekommen Garagenanlage.

Gemäß Lärmkartierung 2017 des LUNG M-V werden für die Straße "An der B 96" als Ortsdurchfahrt Bundesstraße 96 Lärmpegel tagsüber von 60 bis 75 dB(A) und nachts von 50 bis 65 dB(A) erreicht.³

I.4.2 Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet *Natura 2000-Gebiete*

Das Plangebiet liegt außerhalb des im Nordosten befindlichen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH_1447-302 Jasmund). Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m (Luftlinie). Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.



Abbildung 4: Plangebiet in Bezug auf FFH-Gebiet Jasmund

(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 12. März 2019 – ohne Maßstab)

_

³ Vgl.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern. 2017: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/stadt_sassnitz.pdf, abgerufen am 14.03.2019 um 07:30 Uhr

EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Die Verträglichkeit der Planung wurde im Hinblick auf die Erhaltungsziele (Schutz und Erhalt der Lebensräume) des Gebietes geprüft und nachgewiesen (siehe Kapitel III.1).

Nationalpark Jasmund

Das Plangebiet liegt außerhalb des im Nordosten befindlichen Nationalparkes Jasmund und dem UNESCO-Welterbe "Alte Buchenwälder Deutschland"⁴. Das Gebiet umfasst etwa 3.100 ha und befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m (Luftlinie) zu diesem.

Weitere nationale Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat etc. werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt, da sie im weiteren Umkreis zum Plangebiet nicht vorkommen.



Abbildung 5: Plangebiet in Bezug auf Nationalpark Jasmund

(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 12. März 2019 – ohne Maßstab)

Biotope nach § 20 NatSchAG M-V

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 20 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) besonders geschützten Biotope oder Geotope.

Im Abstand von etwa 30 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich der Tribberbach. Der Bach stellt gemäß Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ein Gewässer II. Ordnung dar und ist ein gesetzlich geschütztes Gewässerbiotop. Der Bach ist unter der Nummer RUE 05475 "Tribberbach bei Dwasieden" im Landkreis Vorpommern-Rügen gelistet. Das Gewässer sowie

⁴ Vgl.: http://www.nationalpark-jasmund.de/index.php?article_id=39, abgerufen am 15.03.2019 um 07:20 Uhr

Ziele und Grundlagen der Planung

der Gewässerrandstreifen zur Unterhaltung werden von der Planung nicht berührt (siehe folgende Abbildung).



Abbildung 6: Plangebiet in Bezug auf gesetzliche geschützte Biotope

(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 12. März 2019 – ohne Maßstab)

Wald nach § 2 LWaldG

Das Plangebiet liegt <u>nicht</u> innerhalb von Flächen, die gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG MV) als Wald gelten.

Wald im Sinne des § 2 LWaldG MV grenzt direkt südwestlich an den Geltungsbereich des B-Planes an.

Die Waldfläche ist von diversen Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie dem Tribberbach mit beidseitigem 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen gemäß Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) zur Unterhaltung durchzogen. Dieser beidseitige Streifen ist ständig von Bewuchs frei zu halten.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind gemäß Arbeitsblatt W 400-1 der DVGW DEUTSCHE VEREINIGUNG DES GAS- UND WASSERFACHES E. V. TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHER VEREIN mit einem Sicherheits- und Schutzstreifen versehen, der von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtig, freizuhalten ist.⁵

Abstandsflächen in Sinne von § 20 LWaldG MV von 30 m liegen im Geltungsbereich des B-Planes.

_

⁵ Vgl.: Hrsg.: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Technisch-wissenschaftlicher Verein. (2015): Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV) - Teil 1: Planung, S. 35 f.

<u>Wasserschutzgebiet</u>

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (Abfrage Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 03. Mai 2021).

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine unter Denkmalschutz stehenden Bereiche oder Objekte bekannt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des oben genannten Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Sollten bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern / Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die dem Wert des Fundes erkennen.

Nutzungsbeschränkungen /Altlasten

Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt. Mit dem Rückbau der Tankstelle erfolgte eine durch die Bodenbehörde des Landkreises Rügen begleitete Altlastensanierung.

Als altlastverdächtige Flächen gelten Altablagerungen und Altstandorte (hier ehemalige Minol-Tankstelle), bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.⁶ Aufgrund der Vornutzung als Tankstelle erstreckt sich der Altlastenverdacht auf den Großteil des Geländes.

⁶ Vgl.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/bodenschutz-und-altlasten/bodenschutz-und-altlasten-worum-geht-es/altlasten-situation-und-massnahmen/, abgerufen am 12.02.2018 um 14:30 Uhr

Städtebauliche Planung

II STÄDTEBAULICHE PLANUNG

II.1 Festsetzungen

II.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird überwiegend durch die Festsetzung eines Mischgebietes im Sinne § 6 BauNVO bestimmt.

Mischgebiete (MI) dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Mischnutzung von Gewerbe und Wohnen wird innerhalb des Plangebietes gewährleistet. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene örtliche Struktur berücksichtigt und für die Zukunft festgeschrieben.

Es ist geplant ein oder mehrere Mehrzweckgebäude innerhalb der Baugrenzen zu errichten, welche auch für Wohnzwecke genutzt werden können. Außerdem soll es in diesen Gebäuden möglich sein, gemeinschaftliche Aktivitäten für die Region anzubieten, wie z.B. sportliche Aktivitäten oder kulturelle Veranstaltungen. Aus diesem Grund werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen.

Darüber hinaus sind auch Geschäfts- und Bürogebäude sowie sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Dadurch soll die optimale Nutzung der vorhandenen wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützt werden, sodass eine räumliche Verknüpfung von Wohnen, Arbeiten, Dienstleistung und Kultur gefördert wird.

Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen sind derzeit nicht erkennbar. Der Störungsgrad innerhalb des Plangebietes ist auf den eines Mischgebietes festgelegt. Es sind lediglich Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Ausgeschlossen werden Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, da sich diese auf den Stadtkern, der Innenstadt beschränken sollen und somit eine Zersiedelung der Innenstadt in die Stadtrandgebiete verhindert wird.

Außerdem unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2. BauNVO. Da sich auf dem angrenzenden Flurstück bereits eine Tankstelle befindet, ist das Errichten von Tankstellen innerhalb des Plangebietes aus ökonomischer Sicht auszuschließen.

II.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der geplanten intensiveren Nutzung mit 0,60 im Bereich der Flächen des Mischgebietes (MI). Diese Festlegung entspricht der im § 17 BauNVO festgesetzten Orientierungswerte.

Eine Überschreitung der GRZ ist lediglich durch in § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO genannte Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche festgesetzt (siehe Textliche Festsetzungen Überbaubare Grundstücksflächen).

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse beträgt maximal zwei Vollgeschosse, was sich an der städtebaulichen Nutzung der Grundstücke und der umgebenden Bebauung orientiert. Nach § 16 Abs. 6 BauNVO ist ausnahmsweise der Bau eines weiteren Vollgeschosses möglich, wenn dieses als Staffelgeschoss ausgeführt wird und mindestens 2,00 m gegenüber der Außenkante des

Begründung

Städtebauliche Planung

darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist. Die maximale Fläche des Staffelgeschosses darf jedoch nur 66 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses umfassen.

II.1.3 Bauweise

Als Bauweise gilt die offene Bauweise. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu errichten. Eine Bebauung ist nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig (siehe B-Plan).

Die Baugrenzen sind im Bebauungsplan so festgesetzt, dass sie einen weitgehenden Nutzungs- und Gestaltungsspielraum zulassen, der die Planungsabsichten erfasst.

II.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im wesentlichen durch Baugrenzen angegeben.

Die festgesetzte Baugrenze hält zur B 96 einen Abstand von 5,00 m, um die Weiträumigkeit des Straßenraumes nicht durch massive Bauten einzuschränken und orientiert sich ebenfalls an der angrenzenden Bebauung.

Innerhalb des 1,50 m Streifens ist eine private Grünfläche festgesetzt, um zu verhindern, dass direkt im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes Stellplätze errichtet werden.

Seitlich zu den angrenzenden Grundstücken (Tankstelle und Parkplatz) wird der Abstand der Baugrenze auf 4,00 m reduziert, wodurch trotzdem ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden.

In Richtung Süden wird ein Abstand von 3,45 bis 4,000 m zur Baugrenze festgesetzt. In diesem Bereich ist es möglich Stell- und Parkplätze zu errichten.

Ebenerdige Stell- und Parkplätze sowie nach § 23 Abs. 5 BauNVO sonstige Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Die zulässige GRZ, darf durch in § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO genannte Anlage und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zur Obergrenze der GRZ von 0,8 überschritten werden. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, Parkflächen als Tiefgaragen anzulegen.

II.1.5 Stellplätze

Für sämtliche Stell- und Parkplätze gilt die Satzung der Stadt Sassnitz über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Sassnitz vom 12. September 2006. Die notwendigen und erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. Dächer

Dächer sind nur als flachgeneigte Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 1 bis 35 Grad zulässig. Zulässig sind auch Dächer mit einer Dachneigung < 30 Grad, wenn diese mit einer Dachbegrünung oder Blecheindeckung eingedeckt sind. Dieses entspricht der umliegenden Bebauung.

Zulässig sind auch Kombinationen aus Dachbegrünung und Blecheindeckung.

Städtebauliche Planung

Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von solarer Strahlungsenergie (z.B. Solarzellen, Solarkollektoren u.a. vergleichbare Anlagen) sind auf den Dachflächen mit einer Überdeckung von 100 % der Dachfläche zulässig.

Unzulässig sind glänzende und farbige Dacheindeckungen der Farben weiß, rot, grün, blau und dessen Mischungen.

2. Stellplätze

Stellplätze sind mit einem dauerhaft gas- und wasserdurchlässigen Oberflächenbelag zu befestigen, um den Grad der Versiegelung der befestigten Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, einen positiven Beitrag zum Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung zu leisten und das Mikroklima vor Ort zu verbessern.

Ist aufgrund von technischer Bestimmungen oder bodenphysikalischen Anforderungen die Befestigung mittels eines gas- und wasserdurchlässigen Oberflächenbelages nicht zulässig, ist das auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser über Versickerungs- und/oder Verdunstungsanlagen zu verwerten. Eine Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Grauwasser entsprechend DIN EN 12056-1 ist zulässig.

II.2 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz Bebauungsplan

Nutzung	Fläche in m²	Anteil des
		Plangebietes in %
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	1.773,20	62,85 %
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	918,10	32,55 %
Private Grünfläche	129,50	4,60 %
Insgesamt	2.820,80	100,00 %

Die ermittelten Werte dienen lediglich der Einschätzung einer möglichen Entwicklung.

II.3 Erschließung

II.3.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die anliegende Straße "An der B 96" verkehrstechnisch erschlossen. Die Straße "An der B 96" ist eine stark frequentierte, gut ausgebaute zweispurige Straße und verfügt einseitig über einen breiten Gehweg.

Eine Ein- bzw. Ausfahrt ist durch Einrichtungsverkehr ausgehend von der Straße "An der B 96" geplant.

II.3.2 Ver- und Entsorgung

Niederschlagswasser:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Landeswassergesetz (LWaG). Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und § LWaG). In diesem Fall

Begründung

Städtebauliche Planung

ist der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) Entsorgungspflichtiger. Niederschlagswasser, welches auf den Stellplätzen anfällt soll vorrangig versickert werden.

Trink- und Abwasser:

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt über eine zu verlegende Schmutzwasserleitung innerhalb des Geltungsbereiches mit Anschluss an die bestehende Abwasserleitung. Der Anschluss der Trinkwasserleitung erfolgt über eine zu verlegende Leitung in Richtung des angrenzenden Parkplatzes, östlich des Geltungsbereiches. Hier wird an die bestehende Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Sonstige Versorgungsleitungen / -anlagen:

Bestehende Leitungen des ZWARs befinden sich östlich des Geltungsbereiches im Bereich des bestehenden Parkplatzes.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sind Erdkabel der Versorgungsunternehmen DEUTSCHE TELEKOM sowie VODAFONE. Diese verlaufen parallel unter der Straße "An der B 96".

Im Bereich des vorhandenen Gehweges entlang der Kleingartensiedlung befindet sich ein Versorgungskabel des Versorgungsunternehmens E.DIS NETZ GMBH.

Sonstige Versorgungsleitungen / -anlagen sind nicht vorhanden.

Abfall:

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie Bioabfälle gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen in der aktuellen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Der innerhalb des Mischgebietes entstehende Abfall kann über die geplante Zufahrt zur Straße "An der B 96" entsorgt werden.

Begründung Auswirkungen

- III Auswirkungen
- III.1 Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Allgemeines

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie mögliche vom Plangebiet ausgehende Wirkungen auf das Umfeld.

Von der Planung gehen die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen aus:

<u>Anlagebedingte Auswirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich negativ auf die Bodenstrukturen aus,
- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung,
- dadurch möglicher erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.

Durch Versiegelung kommt es zu den gravierendsten anlagebedingten Auswirkungen. Auf versiegelten Flächen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt. Dies wiederum hat Einfluss auf den natürlichen Bodenwassergehalt und die Grundwasserneubildung. Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und damit die maximal versiegelte Fläche durch Gebäude und Verkehrsflächen (Zufahrten) beträgt für den Geltungsbereich 0,60. Es wird somit ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad für den Geltungsbereich angenommen.

Diese Versiegelungen sind für die Ermittlung der Ausgleichsfläche anzusetzen.

Ähnlich wie beim Schutzgut Boden ist in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vor allem die Höhe der Versiegelung maßgebend. Durch eine Festlegung einer Grundflächenzahl oder einer maximalen Grundfläche ist auf Ebene des Bebauungsplans das Maß der Versieglung zu steuern.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u> sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugruben.

Durch die Baumaßnahmen wird auf den Bauflächen der anstehende Boden beseitigt. Eingriffe in tiefere Bodenschichten sind aufgrund der möglichen Unterkellerung (Tiefgarage) der Gebäude zu erwarten. Darüber hinaus können Belastungen der Bodenflächen durch Verdichtung und Lagerung entstehen.

Durch die Errichtung der Gebäude entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung, Anund Abtransport. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie auf die Lufthygiene eine temporäre, geringe Belastung dar.

Auswirkungen

Bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der gesetzlichen geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Oberbodens, etc.) sind Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen und können vernachlässigt werden.

<u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

 durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Durch die Ausweisung als Mischgebiet und der geplanten Nutzung als Wohnraum bzw. Gewerbe sind keine nennenswerten betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, somit ergeben sich geringe betriebsbedingte Auswirkungen.

Die versiegelten Flächen reagieren empfindlich auf die Sonneneinstrahlung. Dies führt zu einem schnelleren Aufheizen und höheren Oberflächentemperaturen im Vergleich zur natürlichen Bodenoberfläche. Mit der Aufheizung erfolgt ein Absinken der relativen Luftfeuchte. Über den versiegelten Flächen entstehen somit trockenwarme Luftpakete. Es sind aber lediglich lokal begrenzte Veränderungen des Mikroklimas, d.h. des Klimas der bodennahen Luftschicht, zu erwarten. Im Vergleich zur bestehenden Nutzung wird sich mit den neuen Mischgebietsflächen eine Erhöhung der Flächenaufheizung ergeben. Diese Auswirkungen sind aber nicht vergleichbar mit größeren versiegelten Flächen (z.B. Gewerbegebiete). Es liegen somit geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft vor.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet berührt weder ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) noch ein EU-Vogelschutzgebiet.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wie das FFH-Gebiet Jasmund (DE 14447-302) befinden sich in einer Entfernung von etwa 700 m nordöstlich des Plangebietes. Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist somit gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer nach nationalem Recht geschützte Biotope oder Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Abschätzungen der Eingriffswirkung: Mögliche planungsbedingte Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind nicht zu erkennen. Das Plangebiet befindet sich in einem vollständig umbauten städtischen Gebiet und wird von der nicht nur saisonal stark frequentierten B 96 durchschnitten.

Auf der 918,10 m² großen, öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Straße "An der B 96" wird keine Nutzungsänderung geplant.

Aufgrund der Nutzung als Mischgebiet entstehen keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 03. Mai 2021

Thomas Meßen

Bürg für Landschafts- und Freiraumarchitektur

Thomas Niessen

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 "Alte Tankstelle"

Verfügbare umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Wesentliche Auswirkungen	Stellungnahme	Gutachten / umweltbezogene Informationen
Mensch	- Lärmemissionen	- Landkreis Vorpommer n-Rügen 21.08.2019	- Schalltechnische Untersuchung des B-Plan Nr. 47 "Alte Tankstelle" der Stadt Sassnitz, UmweltPlan GmbH Stralsund, Februar 2020
Tiere und Pflanzen	- keine Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen	- Landkreis Vorpommer n-Rügen 21.08.2019	
Boden	 Bodenversiegelung, keine Beeinträchtigung geschützter Böden 		- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009
Wasser	 keine Beeinträchtigung des Wassers 	- Landkreis Vorpommer n-Rügen 21.08.2019	- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009
Klima und Luft	- keine Beeinträchtigung von Klima und Luft		- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009
Landschaft und Ortsbild	 keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 		- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009
Kultur und sonstige Sachgüter	 keine Beeinträchtigung von Kultur oder sonstigen Sachgütern 		
Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete sowie nationale Schutzgebiete	- keine Beeinträchtigung von FFH Gebieten oder EU- Vogelschutzgebieten		- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009